

# Geschäftsbedingungen der ING-DiBa AG

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Allgemeine Informationen .....	4
Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	4
<b>Vertrag zum Internetbanking inklusive Post-Box .....</b>	<b>8</b>
<b>Vertrag zum Telebanking .....</b>	<b>10</b>
<b>Vereinbarungen zum Girokonto und zu Überziehungskrediten inklusive Widerrufsbelehrung ....</b>	<b>12</b>
<b>Bedingungen für die VISA Card in Verbindung mit dem Girokonto .....</b>	<b>15</b>
<b>Bedingungen für die girocard .....</b>	<b>18</b>
<b>Vereinbarungen für den Scheckverkehr .....</b>	<b>22</b>
<b>Bedingungen für den Überweisungsverkehr .....</b>	<b>22</b>
<b>Bedingungen für Zahlungen mittels Last- schrift im Einzugsermächtigungsverfahren .....</b>	<b>25</b>
<b>Bedingungen für Zahlungen mittels Last- schrift im Abbuchungsauftragsverfahren .....</b>	<b>26</b>
<b>Bedingungen für Zahlungen mittels Last- schrift im SEPA-Basislastschriftverfahren .....</b>	<b>27</b>
<b>Vereinbarungen zum Extra-Konto .....</b>	<b>29</b>
<b>Vereinbarungen zum Festgeld .....</b>	<b>30</b>
<b>Vereinbarungen zum Zinswachstum .....</b>	<b>30</b>
<b>Vereinbarungen zum Sparbrief .....</b>	<b>31</b>
<b>Vereinbarungen zum VL-Sparen .....</b>	<b>32</b>
<b>Wesentliche Informationen zum Direkt-Depot .....</b>	<b>34</b>
<b>Vereinbarungen zum Direkt-Depot .....</b>	<b>35</b>
<b>Vereinbarungen für Wertpapier-Sparpläne und sparplanfähige Fonds .....</b>	<b>37</b>
<b>Vereinbarungen für den Direkthandel .....</b>	<b>38</b>
<b>Vereinbarungen über die Auftragsausführung (Ausführungsgrundsätze) .....</b>	<b>38</b>
<b>Vertragsbedingungen zum Rahmenkredit .....</b>	<b>39</b>
<b>Vertragsbedingungen zum Ratenkredit (auch gültig für Wohnkredit und Autokredit) .....</b>	<b>40</b>

## Allgemeine Informationen

### Grundlegende vorvertragliche Informationen

nach §§ 675 d Absatz 1, 675 f Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Artikel 248 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum Zahlungsdiensterahmenvertrag sowie zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

#### 1. Name und Anschrift der ING-DiBa AG

**ING-DiBa AG**  
Theodor-Heuss-Allee 106  
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069/50 50 90 69

E-Mail: [info@ing-diba.de](mailto:info@ing-diba.de)

(nachfolgend „ING-DiBa“)

#### 2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der ING-DiBa

Vorstand: Roland Boekhout (Vors.), Bas Brouwers, Bernd Geilen,  
Katharina Herrmann, Martin Krebs und Herbert Willius

#### 3. Hauptgeschäftstätigkeit der ING-DiBa

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art – mit der Ausnahme von Investmentgeschäften – sowie den damit zusammenhängenden Handelsgeschäften aller Art.

#### 4. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108,  
53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)).  
Die ING-DiBa wird bei der BaFin unter BAKNR 100088 geführt.

#### 5. Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt HRB 7727

#### 6. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE114103475

#### 7. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ING-DiBa gilt deutsches Recht. Die ING-DiBa legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

#### 8. Informations- und Vertragssprache/Vertragstext

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ING-DiBa während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Dem Kunden steht das Recht zu, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung dieser Vertragsbedingungen in Textform zu verlangen.

#### 9. Rechtsbehelfsmöglichkeit/Außergerichtliche Streitbeilegung

(1) In Streitfällen kann sich der Kunde zur außergerichtlichen Streitbeilegung schriftlich an den Ombudsmann der privaten Banken, Bundesverband deutscher Banken, Postfach 0403 07, 10062 Berlin, wenden. Weitere Informationen sind erhältlich unter [www.bankenverband.de/ombudsmann](http://www.bankenverband.de/ombudsmann)

(2) Wegen Streitigkeiten aus der Anwendung des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG), der Regelungen für Zahlungsdienste (§§ 675 c – 676 c BGB) oder von Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann der Kunde unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, die Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist, und/oder Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einlegen.

#### 10. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

#### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der ING-DiBa. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den kartengestützten Zahlungsverkehr, den Scheckverkehr, den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoöffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der ING-DiBa (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

#### (2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ING-DiBa im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### 2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

#### (1) Bankgeheimnis

Die ING-DiBa ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die ING-DiBa nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die ING-DiBa zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

#### (2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der ING-DiBa anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

#### (3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die ING-DiBa ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die ING-DiBa erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die ING-DiBa nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Antragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

#### (4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die ING-DiBa nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

### 3. Haftung der ING-DiBa; Mitverschulden des Kunden

#### (1) Haftungsgrundsätze

Die ING-DiBa haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

#### (2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die ING-DiBa einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die ING-DiBa den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ING-DiBa auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

### **(3) Störung des Betriebs**

Die ING-DiBa haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

### **4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden**

Der Kunde kann gegen Forderungen der ING-DiBa nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden**

Nach dem Tod des Kunden kann die ING-DiBa zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der ING-DiBa in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die ING-DiBa kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die ING-DiBa darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ING-DiBa bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

### **6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden**

#### **(1) Geltung deutschen Rechts**

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ING-DiBa gilt deutsches Recht.

#### **(2) Gerichtsstand für Inlandskunden**

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ING-DiBa diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die ING-DiBa kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

#### **(3) Gerichtsstand für Auslandskunden**

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für die Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

### **7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)**

#### **(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse**

Die ING-DiBa erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der ING-DiBa) verrechnet. Die ING-DiBa kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

#### **(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen**

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

### **8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der ING-DiBa**

#### **(1) Vor Rechnungsabschluss**

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die ING-DiBa bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

#### **(2) Nach Rechnungsabschluss**

Stellt die ING-DiBa eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die ING-DiBa den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

#### **(3) Information des Kunden; Zinsberechnung**

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die ING-DiBa hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

### **9. Einzugsaufträge**

#### **(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung**

Schreibt die ING-DiBa den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der ING-DiBa selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbeitrag zu beschaffen (z. B. Zinsscheine), und erteilt die ING-DiBa über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die ING-DiBa den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der ING-DiBa selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die ING-DiBa den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die ING-DiBa die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

#### **(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks**

Einzugsermächtigungs-, Abbuchungsauftrags- und SEPA-Basislastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Geschäftstag<sup>1</sup> nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die ING-DiBa im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

### **10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten**

#### **(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten**

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die ING-DiBa nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

#### **(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden**

Schließt die ING-DiBa mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

#### **(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die ING-DiBa**

Die Verpflichtung der ING-DiBa zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die ING-DiBa in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die ING-DiBa auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der ING-DiBa zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die ING-DiBa vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der ING-DiBa, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

#### **(4) Wechselkurs**

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

<sup>1</sup> Alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember und gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Hessen.

## 11. Mitwirkungspflichten des Kunden

### (1) Mitteilung von Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der ING-DiBa erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der ING-DiBa Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der ING-DiBa erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

### (2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN<sup>2</sup> und BIC<sup>3</sup> sowie der angegebenen Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

### (3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der ING-DiBa gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

### (4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ING-DiBa

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

### (5) Benachrichtigung der ING-DiBa bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die ING-DiBa unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen).

## 12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

### (1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die ING-DiBa die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

### (2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die ING-DiBa, wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

### (3) Änderung von Zinsen

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zins erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die ING-DiBa wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für den gekündigten Kreditvertrag nicht zugrunde gelegt. Die ING-DiBa wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

### (4) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ING-DiBa im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

### (5) Auslagen

Die ING-DiBa ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die ING-DiBa in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelde, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

### (6) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>4</sup> in einer EWR-Währung<sup>5</sup>

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften.

## 13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

### (1) Anspruch der ING-DiBa auf Bestellung von Sicherheiten

Die ING-DiBa kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der ING-DiBa eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ING-DiBa übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die ING-DiBa ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

### (2) Veränderungen des Risikos

Hat die ING-DiBa bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder sich zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der ING-DiBa besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

### (3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die ING-DiBa eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die ING-DiBa, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

## 14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ING-DiBa

### (1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass die ING-DiBa ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die ING-DiBa erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ING-DiBa aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

### (2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der ING-DiBa eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der ING-DiBa übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

### (3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ING-DiBa, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ING-DiBa nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der ING-DiBa selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die ING-DiBa im Aus-

<sup>2</sup> International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

<sup>3</sup> Bank Identifier Code (Bankcode).

<sup>4</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>5</sup> Zu den EWR-Währungen gehören derzeit Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

land für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der ING-DiBa selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der ING-DiBa.

#### (4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der ING-DiBa Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

### 15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

#### (1) Sicherungsübereignung

Die ING-DiBa erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln zum Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die ING-DiBa zum Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

#### (2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die ING-DiBa über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handlungspapiere).

#### (3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der ING-DiBa Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

#### (4) Gesicherte Ansprüche der ING-DiBa

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der ING-DiBa gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die ING-DiBa eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr zum Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

### 16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

#### (1) Deckungsgrenze

Die ING-DiBa kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

#### (2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die ING-DiBa auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des der Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die ING-DiBa auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

#### (3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

### 17. Verwertung von Sicherheiten

#### (1) Wahlrecht der ING-DiBa

Wenn die ING-DiBa verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

#### (2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die ING-DiBa dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

## Kündigung

### 18. Kündigungsrechte des Kunden

#### (1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung der Scheckkarte und von Scheckvordrucken berechtigt), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

#### (2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ING-DiBa, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

#### (3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

### 19. Kündigungsrechte der ING-DiBa

#### (1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die ING-DiBa kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die ING-DiBa auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

#### (2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die ING-DiBa jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die ING-DiBa wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die ING-DiBa nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

#### (3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ING-DiBa deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der ING-DiBa über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die ING-DiBa verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der ING-DiBa – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der ING-DiBa gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

#### (4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzug mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die ING-DiBa nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

## Schutz der Einlagen

### 20. Einlagensicherungsfonds

#### (1) Schutzzumfang

Die ING-DiBa ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der ING-DiBa. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ING-DiBa auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgefragt werden.

## (2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die ING-DiBa Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

## (3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfangs wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

## (4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ING-DiBa in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

## (5) Auskunftserteilung

Die ING-DiBa ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 21. Aufzeichnung der Telekommunikation

Die zwischen der ING-DiBa und dem Kunden übermittelte Telefonkommunikation kann von der ING-DiBa zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert werden.

## Vertrag zum Internetbanking inklusive Post-Box

zwischen der ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 106, 60486 Frankfurt am Main, im Folgenden „ING-DiBa“ genannt, und dem Kunden der ING-DiBa, für den sie ein Konto und/oder Depot führt (nachfolgend „Kunde“). Die ING-DiBa bietet den Kunden die Nutzung des Internetbanking an. Der Vertrag zum Internetbanking kommt durch erstmalige Verwendung der Persönlichen Identifikationsnummer (PIN) zustande.

### 1. Einleitung

Die ING-DiBa bietet ihren Kunden die Möglichkeit der Abwicklung von Bank- und Wertpapiergeschäften über das Internet an. Eigens hierfür hält die ING-DiBa selbst oder damit von ihr beauftragte Dritte die erforderlichen Einrichtungen vor und schafft die Voraussetzungen für den authentischen, vertraulichen, integren und verbindlichen Austausch von Daten zwischen dem Kunden und der ING-DiBa über das Internet. Ausführliche Sicherheitshinweise erhält der Kunde über die Homepage der ING-DiBa.

### 2. Teilnahme

(1) Der Kunde kann Bank- und Wertpapiergeschäfte mittels Internetbanking in dem angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der ING-DiBa mittels Internetbanking abrufen. Bei dem Internetbanking handelt es sich um eine Sonderleistung der ING-DiBa. Die ING-DiBa behält sich das Recht vor, den Umfang der über das Internetbanking abwickelbaren Bankgeschäfte jederzeit zu erweitern oder einzuschränken.

(2) Die ING-DiBa hat das Recht, die Art und Weise der Nutzung des Internetbanking unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden jederzeit zu verändern oder von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die ING-DiBa wird den Kunden über derartige Änderungen rechtzeitig in geeigneter Form unterrichten.

(3) Der Kunde ist zur Abwicklung seiner Bank- und Wertpapiergeschäfte über das Internetbanking in dem von der ING-DiBa angebotenen Umfang berechtigt, wenn ihm seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (PIN, DiBa Key, Transaktionsnummern (TAN) o.ä.) bekannt gegeben worden sind. Falls der Zugriff über Kommunikationsmittel erfolgt, die der Deutschen Telekom AG oder anderen Betreibern unterstehen, obliegt es dem Kunden, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass alle gesetzlichen und technischen Vorschriften eingehalten werden. Der Kunde hat Zugang zu den über das Internetbanking angebotenen Geschäften, wenn er zuvor seine Konto- bzw. Depotnummer und seine Zugangsdaten (PIN, DiBa Key) eingegeben hat. Darüber hinaus hat der Kunde in den von der ING-DiBa im Einzelnen angegebenen Fällen jeweils zusätzlich eine TAN anzugeben. Eine TAN ist verbraucht, sobald sie einmal zur Übermittlung an die ING-DiBa freigegeben worden ist.

### 3. Auftragserteilung

(1) Weisungen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen sind wirksam abgegeben, wenn der Kunde die in der Benutzerführung vorgeschriebene Freigabe zur Übermittlung vorgenommen hat. Bei Vorgängen, die der Eingabe einer TAN bedürfen, ist die Freigabe der TAN maßgebend. Mit Zugang der Freigabe bei der ING-DiBa wird ein ihr erteilter Zahlungsauftrag wirksam. Geht die Freigabe für einen Zahlungsauftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Zeitpunkt für die Annahme von Zahlungsaufträgen zu oder fällt der Zeitpunkt des Zugangs nicht auf einen Geschäftstag, so gilt der Zahlungsauftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Internetbanking nur über die von der ING-DiBa für das Internetbanking bereitgestellten Internetdienste herzustellen. Die von der ING-DiBa dem Kunden erteilten Zugangsdaten muss der Kunde in seine nur ihm bekannten Zugangsdaten umwandeln. Erst dann stehen die Dienste des Internetbanking dem Kunden zur Verfügung. Er kann jederzeit seine Zugangsdaten ändern und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale sperren und neue anfordern. Bei einer Änderung der Zugangsdaten werden die bisherigen ungültig. Eine Sperre kann durch ein vom Kunden unterzeichnetes Schreiben (im Original, nicht per Telefax), per Telexbanking oder über das Internetbanking veranlasst werden.

(3) Der Kunde hat Folgendes zum Schutz der personalisierten Sicherheitsmerkmale zu beachten:

- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale müssen geheim gehalten und vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.
- Die Zugangsdaten dürfen nicht elektronisch gespeichert werden und müssen – wenn sie verkörpert aufbewahrt werden – getrennt von den TAN verwahrt werden.
- TAN dürfen nicht auf demselben Gerät empfangen oder gespeichert werden, auf dem sie zur Freigabe im Internetbanking genutzt werden (Kanaltrennung).
- Bei Eingabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht ausspähen können.
- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht auf anderen als den von der ING-DiBa für das Internetbanking bereitgestellten Internetdiensten eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Händlerseiten) bzw. nicht weitergegeben werden (z. B. per E-Mail).
- Der Kunde muss die Sicherheitshinweise zum Internetbanking auf der Internetseite der Bank beachten, insbesondere die empfohlenen Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem).

(4) Ist dem Kunden bekannt, dass ein Dritter von den personalisierten Sicherheitsmerkmalen Kenntnis erlangt hat oder sich Zugang zu Geräten und Instrumenten verschafft hat, die zur Übermittlung von TAN genutzt werden (z. B. TAN-Liste, Mobiltelefon), oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnis bzw. des Zugangs, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich seine personalisierten Sicherheitsmerkmale zu ändern bzw. zu sperren. Sofern ihm dies nicht selbst möglich ist, hat er die ING-DiBa unverzüglich zu unterrichten. Die Telefonnummer des Rundum-die-Uhr-Sperredienstes ist über die Homepage der Bank zu erfahren.

(5) Der Kunde hat die Verfahrensleitungen, insbesondere die ihm während des Online-Kontakts angezeigte Benutzerführung, zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und insbesondere nicht oder nicht richtig ausgefüllte Felder können Rückfragen und Missverständnisse zur Folge haben, die zu Verzögerungen der Ausführung führen können. Die ING-DiBa überprüft nicht die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge.

(6) Der Kunde darf nur im Rahmen eines Kontoguthabens oder eines vorher eingeräumten Limits verfügen. Die ING-DiBa ist jedoch berechtigt, Verfügungen über das Internetbanking auch bei mangelndem Kontoguthaben auszuführen und das Konto zu belasten.

### 4. Auftragsbearbeitung

(1) Die der ING-DiBa über das Internetbanking erteilten Aufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet. Die Ausführungsfristen, Entgelte und Wechselkurse für bestimmte Zahlungsdienste ergeben sich aus den produktspezifischen Geschäftsbedingungen und aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(2) Die ING-DiBa hat das Recht, im Rahmen des Internetbanking betragsmäßige Begrenzungen festzulegen.

(3) Die ING-DiBa ist zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von Bezugsrechten, die über das Internetbanking erteilt werden, nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen.

(4) Der Kunde hat die ihm im Internetbanking mitgeteilten Umsatzinformationen und Ausführungsdaten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, sich nach Erteilung von Zahlungsaufträgen oder Aufträgen sonstiger Art von der Ausführung des Auftrags durch die ING-DiBa unverzüglich zu vergewissern. Nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge hat der Kunde der ING-DiBa unverzüglich anzuzeigen. Dabei zu beachtende Fristen richten sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen.

(6) Die Widerrufbarkeit eines per Internetbanking erteilten Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Internetbanking erfolgen, es sei denn, die ING-DiBa sieht eine Widerrufsmöglichkeit über das Internetbanking ausdrücklich vor.

### 5. Sperre

(1) Die ING-DiBa ist berechtigt, den Zugang zum Internetbanking ganz oder teilweise zu sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Internetbanking und/oder der personalisierten Sicherheitsmerkmale dies rechtfertigen oder

– der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale besteht.

(2) Der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale besteht namentlich dann, wenn

– 3-mal hintereinander die PIN oder der DiBa Key falsch eingegeben werden

oder

– 3-mal hintereinander eine falsche TAN eingegeben wird.

(3) Die ING-DiBa wird den Kunden über Sperren unverzüglich in Textform oder telefonisch informieren.

## 6. Nutzung der Post-Box

### (1) Inhalt

In der Post-Box werden dem Kunden persönliche Dokumente online zur Verfügung gestellt. D.h., der Kunde kann sich die Unterlagen online ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren. Die Dokumentenauswahl kann von der ING-DiBa jederzeit erweitert oder verringert werden. Die ING-DiBa wird den Kunden hierüber informieren.

### (2) Verzicht auf papierhafte Postzustellung

Die Post-Box wird mit dem Abschluss des Vertrags zum Internetbanking oder nachträglich auf Wunsch vom Kunden eingerichtet. Mit der Einrichtung der Post-Box verzichtet der Kunde auf den postalischen Versand der eingestellten Dokumente. Dies gilt bis zur Kündigung der Nutzung der Post-Box. Auch bei Nutzung der Post-Box ist die ING-DiBa berechtigt, die hinterlegten Dokumente weiterhin postalisch oder auf andere Weise dem Kunden zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z. B. des vorübergehenden Ausfalls der Post-Box) zweckmäßig ist.

### (3) Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Post-Box regelmäßig auf neu hinterlegte Dokumente zu prüfen. Er kontrolliert die in der Post-Box hinterlegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind der ING-DiBa unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Zugang und aus Beweisgründen schriftlich mitzuteilen.

### (4) Unveränderbarkeit der Daten/Haftung

Die ING-DiBa garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in der Post-Box, sofern die Daten innerhalb der Post-Box gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb der Post-Box gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die ING-DiBa hierfür keine Haftung.

### (5) Historie

Die ING-DiBa speichert die in der Post-Box enthaltenen Dokumente im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf dieser Fristen entfernt die ING-DiBa die betroffenen Dokumente, ohne dass der Kunde hierüber eine gesonderte Nachricht erhält.

### (6) Kündigung

Der Kunde kann die Nutzung der Post-Box ohne Grund jederzeit mit einer Frist von 10 Geschäftstagen schriftlich oder telefonisch zum Monatsende kündigen. Zur telefonischen Kündigung bedarf es einer Legitimation durch die Telebanking PIN. Die ING-DiBa ist berechtigt, die Nutzung gegenüber dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten bzw. aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Nach Wirksamwerden der Kündigung werden die Dokumente dem Kunden postalisch zugesandt.

## 7. Haftung

(1) Sobald der ING-DiBa der Auftrag des Kunden zur Sperre des Zugriffs über das Internetbanking zugegangen ist, übernimmt die ING-DiBa alle danach durch eine unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden entstanden ist, weil der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) Gesetzliche Bestimmungen (§ 675v Absatz 1 BGB) sehen eine verschuldensunabhängige Haftung des Kunden für Schäden bis zu einem Betrag von 150 EUR vor, wenn ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen personalisierten Sicherheitsmerkmals beruht. Dies gilt auch für sonstige missbräuchliche Verwendungen, wenn der Kunde seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat. Die ING-DiBa verzichtet auf eine Inanspruchnahme des Kunden nach diesen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu vom Kunden nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatz 4 vorliegen. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

– den Verlust oder Diebstahl des der personalisierten Sicherheitsmerkmale oder deren missbräuchliche Nutzung der ING-DiBa nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,

– die personalisierten Sicherheitsmerkmale einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde,

– die personalisierten Sicherheitsmerkmale erkennbar außerhalb der von der ING-DiBa für das Internetbanking bereitgestellten Internetdienste eingegeben hat,

– die personalisierten Sicherheitsmerkmale außerhalb des Internetbanking, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat,

– die personalisierten Sicherheitsmerkmale auf der Liste mit den Transaktionsnummern vermerkt oder in verkörperter Form mit diesen zusammen verwahrt hat,

– mehr als eine Transaktionsnummer zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat,

– die Pflicht zur Kanaltrennung (keinen Empfang oder Speicherung von TAN auf demselben Gerät, auf dem sie zur Freigabe im Internetbanking genutzt werden) nicht eingehalten hat.

**(4) Die ING-DiBa übernimmt zugunsten des Kunden den vollen Schaden aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, der durch grob fahrlässiges Handeln entstanden ist, wenn der Kunde die Pflicht zur Kanaltrennung (keinen Empfang oder Speicherung von TAN auf demselben Gerät, auf dem sie zur Freigabe im Internetbanking genutzt werden) eingehalten hat, nicht autorisierte Zahlungsvorgänge unverzüglich angezeigt hat und wegen der missbräuchlichen Verwendung seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale Strafanzeige gestellt hat und dies der ING-DiBa nachweist.**

(5) Für Störungen des elektronischen Vertriebsweges, insbesondere für die nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung sowie dafür, dass der Zugang zu einem Konto bzw. Depot des Kunden über das Internetbanking vorübergehend nicht möglich ist, haftet die ING-DiBa nur bei grobem Verschulden.

(6) Den Schaden, der dem Kunden aus Übermittlungsfehlern bei der Abwicklung des Internetbanking entsteht, trägt die ING-DiBa, es sei denn, der Kunde hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

## 8. Kündigung

**(1) Der Kunde – bei Gemeinschaftskonten jeder einzelne Kunde – ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen. Der Vertrag hat keine Mindestlaufzeit. Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt die Berechtigung aller für das jeweilige Konto/Depot berechtigten Kunden, auf dieses Konto oder Depot über das Internetbanking Zugriff zu nehmen.**

**(2) Die ING-DiBa kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 2 Monaten kündigen.**

**(3) Die ING-DiBa kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein solcher Grund liegt namentlich, aber nicht abschließend dann vor, wenn ernsthafter Zweifel an der Authentizität, Vertraulichkeit, Integrität oder Verbindlichkeit des Austausches von Daten zwischen dem Kunden und der ING-DiBa über das Internetbanking zu erkennen sind, die ING-DiBa eine potenzielle Verletzung ihrer Interessen vermutet und insoweit die vertrauensvolle Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ING-DiBa insgesamt gefährdet ist.**

**(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.**

## 9. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags über die Teilnahme am Internetbanking

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die ING-DiBa bei Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen an die ING-DiBa absenden. Der Kunde kann den Vertrag zum Internetbanking vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird die ING-DiBa den Kunden in ihrem Angebot für die Änderungen dieser Bedingungen hinweisen.

## 10. Einlagensicherung

Die ING-DiBa ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblich haftenden Eigenkapitals der ING-DiBa. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ING-DiBa auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bdb.de](http://www.bdb.de) abgefragt werden. Nicht geschützt sind Forderungen, über die die ING-DiBa Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfangs wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ING-DiBa in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Die ING-DiBa ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 11. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

## 12. Gesamtpreis und Steuern

Die Nutzung des Internetbanking ist kostenfrei. Steuern fallen keine an.

## 13. Rechtsbehelfsmöglichkeit/Außergerichtliche Streitschlichtung

(1) In Streitfällen kann sich der Kunde zur außergerichtlichen Streitbeilegung schriftlich an den Ombudsmann der privaten Banken, Bundesverband deutscher Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, wenden. Weitere Informationen sind erhältlich unter [www.bankenverband.de/ombudsmann](http://www.bankenverband.de/ombudsmann)

(2) Wegen Streitigkeiten aus der Anwendung des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG), der Regelungen für Zahlungsdienste (§§ 675c – 676c BGB) oder von Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann der Kunde unbeschadet seines Rechts, die Gerichte oder den Ombudsmann anzurufen, die Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist und/oder Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einlegen.

## 14. Information und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ING-DiBa während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Dem Kunden steht das Recht zu, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung dieser Vertragsbedingungen in Textform zu verlangen.

## 15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und/oder dem berechtigten Nutzer und der ING-DiBa gilt deutsches Recht. Die ING-DiBa legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

## 16. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 106, 60486 Frankfurt am Main, Telefax: 0800/2722227, E-Mail: [info@ing-diba.de](mailto:info@ing-diba.de)

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Für die einzelnen Wertpapiergeschäfte, die auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegen, besteht kein Widerrufsrecht.

### Ende der Widerrufsbelehrung

## Vertrag zum Telebanking

zwischen der ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 106, 60486 Frankfurt am Main, im Folgenden „ING-DiBa“ genannt, und dem Kunden der ING-DiBa, für den sie ein Konto und/oder Depot führt (nachfolgend „Kunde“). Die ING-DiBa bietet den Kunden die Nutzung ihres Telebanking Service an. Der Vertrag zum Telebanking kommt durch erstmalige Verwendung der Persönlichen Identifikationsnummer für das Telebanking (nachfolgend „Telebanking PIN“) zustande.

### 1. Einleitung

Die Kunden können das Telebanking der ING-DiBa nutzen, um über ihr Girokonto, Extra-Konto, Direkt-Depot und ihren Rahmenkredit

- Auskunft über den aktuellen Kontostand zu erhalten,
- Aufträge zu erteilen (z. B. Überweisungen, Bestellungen),
- einen Zwischenkontoauszug anzufordern,
- Informationen über Dienstleistungsangebote der ING-DiBa abzufragen,
- Wertpapieraufträge zu erteilen und Order- und Depotauskünfte zu erhalten,
- die Telebanking PIN zu ändern oder zu sperren.

Die Einzelheiten über den Umfang des Dienstleistungsangebots der ING-DiBa in ihrem Telebanking sind in einer Verfahrensbeschreibung enthalten, die die ING-DiBa dem Kunden vor einer erstmaligen Nutzung aushändigt.

### 2. Teilnahme

(1) Der Kunde kann Bank- und Wertpapiergeschäfte mittels Telebanking in dem angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der ING-DiBa mittels Telebanking abrufen. Bei dem Telebanking handelt es sich um eine Sonderleistung der ING-DiBa. Die ING-DiBa behält sich das Recht vor, den Umfang der über das Telebanking abwickelbaren Bankgeschäfte jederzeit zu erweitern oder einzuschränken.

(2) Die ING-DiBa hat das Recht, die Art und Weise der Nutzung des Telebanking unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden jederzeit zu verändern oder von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die ING-DiBa wird den Kunden über derartige Änderungen rechtzeitig in geeigneter Form unterrichten.

(3) Der Kunde ist zur Abwicklung seiner Bank- und Wertpapiergeschäfte über das Telebanking in dem von der ING-DiBa angebotenen Umfang berechtigt, wenn ihm eine separate Telebanking PIN überlassen worden ist. Diese von der ING-DiBa übermittelte Geheimzahl berechtigt zur Nutzung des Telebanking und dient der Legitimation im telefonischen Kontakt.

(4) Der Kunde hat Zugang zum Telebanking, wenn er zuvor seine Kontonummer und seine Telebanking PIN (nachfolgend auch „Zugangsdaten“ genannt) eingegeben hat. Dem Kunden wird am Telefon angesagt, welche Angaben er jeweils eingeben kann.

(5) Im Übrigen kann der Kunde seine Telebanking PIN jederzeit ändern. Bei der Änderung seiner Telebanking PIN sollte der Kunde eine neue, selbst erdachte Telebanking PIN benutzen, nicht jedoch eine leicht zu erratende Ziffernfolge aus dem persönlichen Umfeld (wie z. B. sein Geburtsdatum). Die bisherige Telebanking PIN kann dann nicht mehr verwendet werden.

### 3. Finanzielle Nutzungsgrenze und Aufwendungsersatzanspruch

Der Kunde darf Verfügungen über sein Konto bzw. Wertpapieraufträge nur im Rahmen seines Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Dispokredits bzw. Kredits (Verfügungsrahmen) vornehmen, jedoch höchstens 10.000 Euro täglich beim Girokonto. Auch wenn der Kunde diese Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die ING-DiBa berechtigt, das Konto des Kunden mit den Aufwendungen für die Aufträge zu belasten, die mittels Eingabe der richtigen Zugangsdaten der ING-DiBa erteilt worden sind.

### 4. Auftragserteilung

(1) Der Kunde teilt die Aufträge dem Telebanking mündlich oder mittels Telefontastatur mit. Weisungen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen sind wirksam abgegeben, wenn der Kunde die in der Benutzerführung vorgeschriebene Freigabe zur Übermittlung vorgenommen hat. Überweisungsaufträge sind vom Kunden erst dann erteilt, wenn er seine Angaben bestätigt hat. Mit Zugang der Freigabe bei der ING-DiBa wird ein ihm erteilter Zahlungsauftrag wirksam. Geht die Freigabe für einen Zahlungsauftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Zeitpunkt für die Annahme von Zahlungsaufträgen zu oder fällt der Zeitpunkt des Zugangs nicht auf einen Geschäftstag, so gilt der Zahlungsauftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

(2) Der Kunde kann jederzeit die ihm erteilte Telebanking PIN sperren. Dies bedarf eines schriftlichen Auftrags mit Originalunterschrift (nicht Telefax) oder eines autorisierten Auftrags über das Internetbanking.

(3) Der Kunde hat Folgendes zum Schutz der Zugangsdaten (Telebanking PIN und Kontonummer) zu beachten:

- Die Telebanking PIN darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. im Kundensystem) und muss – wenn sie verkörpert aufbewahrt wird – sicher und vor dem Zugriff Dritter geschützt verwahrt werden.

- Bei Eingabe der Zugangsdaten ist sicherzustellen, dass andere Personen diese nicht ausspähen können.

(4) Ist dem Kunden bekannt, dass ein Dritter von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt hat, oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnis, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich seine Telexbanking PIN zu ändern oder zu sperren. Sofern ihm dies nicht möglich ist, hat er die ING-DiBa unverzüglich zu unterrichten. Die Telefonnummer des Rund-um-die-Uhr-Sperrdienstes ist über die Homepage der Bank zu erfahren. Aktualisierte, ausführliche Sicherheitshinweise erhält der Kunde über die Homepage der ING-DiBa.

## 5. Aufzeichnung der Telekommunikation

**Die zwischen der ING-DiBa und dem Kunden übermittelte Telefonkommunikation kann von der ING-DiBa zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert werden. Der Kunde willigt in die Aufzeichnung und Speicherung ein.**

## 6. Auftragsbearbeitung

(1) Die der ING-DiBa über das Telexbanking erteilten Aufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet. Die Ausführungsfristen, Entgelte und Wechselkurse für bestimmte Zahlungsdienste ergeben sich aus den produktspezifischen Geschäftsbedingungen und aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. (2) Die ING-DiBa hat das Recht, im Rahmen des Telexbanking betragsmäßige Begrenzungen festzulegen.

(3) Die ING-DiBa ist zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von Bezugsrechten, die über das Telexbanking erteilt werden, nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen.

(4) Der Kunde hat die ihm im Telexbanking mitgeteilten Umsatzinformationen und Ausführungsdaten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, sich nach Erteilung von Zahlungsaufträgen oder Aufträgen sonstiger Art von der Ausführung des Auftrags durch die ING-DiBa unverzüglich zu vergewissern. Nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge hat der Kunde der ING-DiBa unverzüglich anzuzeigen. Dabei zu beachtende Fristen richten sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen.

(6) Die Widerrufbarkeit eines per Telexbanking erteilten Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Telexbanking erfolgen, es sei denn, die ING-DiBa sieht eine Widerrufsmöglichkeit über das Telexbanking ausdrücklich vor.

## 7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde erhält vor erstmaliger Nutzung des Telexbanking von der ING-DiBa eine schriftliche Verfahrensbeschreibung, in der insbesondere eine Bedienungshilfe enthalten ist. Der Kunde sollte diese Verfahrensbeschreibung im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Telexbanking beachten.

Der Kunde hat darüber hinaus insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Telexbanking PIN erlangt. Die Telexbanking PIN sollte daher nicht abgespeichert werden. Bei Telefonen mit Wahlwiederholung ist der Speicher der Wahlwiederholung zu löschen. Jede Person, die die Telexbanking PIN des Kunden kennt, ist in der Lage, zulasten des Kontos des Kunden Verfügungen zu tätigen (z. B. Überweisungsaufträge zu erteilen oder Formulare zu erhalten). Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person Kenntnis von seiner Telexbanking PIN hat, ist er verpflichtet, die Telexbanking PIN sofort zu ändern oder die ING-DiBa hierüber unverzüglich zu unterrichten und den Zugang zum Telexbanking sperren zu lassen. Sind die Zugangsdaten missbräuchlich verwendet worden, ist vom Kunden unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Bitte beachten: Wir weisen darauf hin, dass bei Benutzung von schnurlosen Telefon-Apparaten, Funk-Telefonen im C-Netz sowie von bestimmten Telefon-Nebenstellen (z. B. in Hotels) grundsätzlich die Gefahr des Abhörens besteht.

## 8. Sperrung des Zugangs für das Telexbanking

(1) Die ING-DiBa ist berechtigt, den Zugang zum Telexbanking ganz oder teilweise zu sperren, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Telexbanking und/oder der Zugangsdaten dies rechtfertigen oder

- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht.

(2) Der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht namentlich dann, wenn 3-mal hintereinander die Telexbanking PIN falsch eingegeben wurde.

(3) Die ING-DiBa wird den Kunden über Sperren unverzüglich in Textform oder telefonisch informieren.

## 9. Haftung

(1) Sobald der ING-DiBa der Auftrag des Kunden zur Sperrung des Zugriffs über das Telexbanking zugegangen ist, übernimmt die ING-DiBa alle danach durch eine unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung der Zugangsdaten entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden entstanden ist, weil der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) Beruht ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang vor der Sperranzeige auf der Nutzung der verloren gegangenen oder gestohlenen Zugangsdaten, haftet der Kunde für den der ING-DiBa hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden an dem Verlust oder Diebstahl der Zugangsdaten ein Verschulden trifft.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der Zugangsdaten, ohne dass diese verloren gegangen oder gestohlen worden sind, haftet der Kontoinhaber für den der ING-DiBa hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Kunde seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Zugangsdaten schuldhaft verletzt hat.

(4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 2 und 3 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die ING-DiBa die Entgegennahme der Sperranzeige nicht sichergestellt hatte, und der Schaden hierdurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu vom Kunden nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl der Zugangsdaten oder deren missbräuchliche Nutzung der ING-DiBa nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,

- die Zugangsdaten einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(6) Für Störungen des Telefonnetzes, insbesondere für die nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung sowie dafür, dass der Zugang zu einem Konto bzw. Depot über das Telexbanking vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, haftet die ING-DiBa nur bei grobem Verschulden.

(7) Den Schaden, der dem Kunden aus Übermittlungsfehlern bei der Abwicklung des Telexbanking entsteht, trägt die ING-DiBa, es sei denn, der Kunde hat den Schaden verursacht.

(8) Der Kunde hat die Verfahrensleitungen, insbesondere die ihm während des Telefonkontakts angesagte Benutzerführung, zu beachten und alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und insbesondere nicht oder nicht richtig ausgefüllte Felder können Rückfragen und Missverständnisse zur Folge haben, die zu Verzögerungen der Ausführung führen können; für etwaige Schäden übernimmt die ING-DiBa keine Haftung. Die ING-DiBa überprüft nicht die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge.

(9) Der Kunde darf nur im Rahmen eines Kontoguthabens oder eines vorher eingeräumten Limits verfügen. Die ING-DiBa ist jedoch berechtigt, Verfügungen über das Telexbanking auch bei mangelndem Guthaben auszuführen und das Konto zu belasten.

## 10. Kündigung

**(1) Der Kunde – bei Gemeinschaftskonten jeder einzelne Kunde – ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen. Der Vertrag hat keine Mindestlaufzeit. Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt die Berechtigung aller für das jeweilige Konto/Depot berechtigten Kunden, auf dieses Konto oder Depot über das Telexbanking Zugriff zu nehmen.**

**(2) Die ING-DiBa kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 2 Monaten kündigen.**

**(3) Die ING-DiBa kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein solcher Grund liegt namentlich, aber nicht abschließend dann vor, wenn der Kunde seinen Pflichten aus diesem Vertrag nachhaltig nicht nachkommt, er insbesondere seine Zugangsdaten einer weiteren Person mitteilt oder er die mit ihm vereinbarten Nutzungsgrenzen des Telexbanking nicht einhält, so dass die ING-DiBa eine potenzielle Verletzung ihrer Interessen vermutet und insoweit die vertrauensvolle Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ING-DiBa insgesamt gefährdet ist.**

**(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.**

## 11. Gemeinschaftskonten und berechtigte Nutzer

Eine Nutzung des Telexbanking ist auch bei Gemeinschaftskonten, Gemeinschaftsdepots und durch Personen möglich, die über bei der ING-DiBa geführte Konten verfügungsberechtigt sind (im Folgenden: berechtigte Nutzer). Die Nutzung des Telexbanking für Wertpapieraufträge und Order- und Depotauskünfte ist nicht möglich für Minderjährigendepots, Bevollmächtigtendepots sowie für Gemeinschaftsdepots. In jedem Fall bedarf die Teilnahme eines berechtigten Nutzers

- der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Kontoinhabers - bei Gemeinschaftskonten aller Kontoinhaber - und

- der schriftlichen Erklärung der Anerkennung dieser Sonderbedingungen für die Teilnahme am Telebanking durch den berechtigten Nutzer.

Die ING-DiBa erteilt auch in diesem Fall nur eine Telebanking PIN.

## 12. Änderung und Ergänzung des Vertrags über die Teilnahme am Telebanking

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die ING-DiBa bei Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen an die ING-DiBa absenden. Der Kunde kann den Vertrag zum Telebanking vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird die ING-DiBa den Kunden in ihrem Angebot für die Änderungen dieser Bedingungen hinweisen.

## 13. Nutzungsbedingungen von Realtime-Informationen im Telebanking

Die ING-DiBa stellt dem Nutzer bis auf Weiteres kostenlos Realtime-Informationen zur Verfügung. Ein Anspruch auf diese Kursinformationen besteht nicht. Der Nutzer ist berechtigt, die zur Verfügung gestellten Realtime-Informationen ausschließlich für den eigenen Gebrauch zu nutzen. Eine geschäftliche oder gewerbliche Nutzung und die Weiterverbreitung der Realtime-Informationen, ganz oder teilweise an Dritte, sind nicht gestattet. Eine ständige Verfügbarkeit der Realtime-Informationen wird nicht garantiert. Die ING-DiBa bezieht die Daten von Dritten. Daher übernimmt die ING-DiBa keine Garantie für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Daten. Soweit die fehlerhafte, unvollständige oder verzögerte Übertragung auf einem Verschulden der ING-DiBa, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet die ING-DiBa nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die ING-DiBa behandelt die personenbezogenen Daten der Nutzer des Telebanking vertraulich. Die ING-DiBa ist jedoch berechtigt, die personenbezogenen Daten des Nutzers des Telebanking an die Deutsche Börse AG weiterzugeben, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine vertragswidrige Nutzung der Realtime-Informationen vorliegt, namentlich dann, wenn zu vermuten ist, dass der Nutzer des Telebanking die Realtime-Informationen an Dritte weitergibt. Ein solcher begründeter Verdacht liegt grundsätzlich dann vor, wenn mehr als 1.000 Kursabfragen pro Tag pro Marktsegment durchgeführt werden. Der Nutzer willigt in die Datenweitergabe ein und befreit die ING-DiBa insoweit vom Bankgeheimnis.

## 14. Einlagensicherung

Die ING-DiBa ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblich haftenden Eigenkapitals der ING-DiBa. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ING-DiBa auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bdb.de](http://www.bdb.de) abgefragt werden. Nicht geschützt sind Forderungen, über die die ING-DiBa Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ING-DiBa in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Die ING-DiBa ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 15. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

## 16. Gesamtpreis und Steuern

Die Nutzung des Telebanking ist kostenfrei. Steuern fallen keine an. Für Wertpapieraufträge, die über das Telebanking erteilt werden, fallen die üblichen Transaktionsprovisionen an (siehe Preis- und Leistungsverzeichnis).

## 17. Rechtsbehelfsmöglichkeit/Außergerichtliche Streitschlichtung

(1) In Streitfällen kann sich der Kunde zur außergerichtlichen Streitbeilegung schriftlich an den Ombudsmann der privaten Banken, Bundesverband deutscher Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, wenden. Weitere Informationen sind erhältlich unter [www.bankenverband.de/ombudsmann](http://www.bankenverband.de/ombudsmann)

(2) Wegen Streitigkeiten aus der Anwendung des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG), der Regelungen für Zahlungsdienste (§§ 675 c - 676 c BGB) oder von Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann der Kunde unbeschadet seines Rechts, die Gerichte oder den Ombudsmann anzurufen, die Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist, und/oder Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einlegen.

## 18. Information und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ING-DiBa während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Dem Kunden steht das Recht zu, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung dieser Vertragsbedingungen in Textform zu verlangen.

## 19. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ING-DiBa gilt deutsches Recht. Die ING-DiBa legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

## 20. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 106, 60486 Frankfurt am Main, Telefax: 069 / 27 222 27, E-Mail: [info@ing-diba.de](mailto:info@ing-diba.de)

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückerstattet und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückerstatten, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Für die einzelnen Wertpapiergeschäfte, die auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegen, besteht kein Widerrufsrecht.

### Ende der Widerrufsbelehrung.

## Vereinbarungen zum Girokonto und zu Überziehungskrediten inklusive Widerrufsbelehrung

### 1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die ING-DiBa führt das Girokonto für den Kontoinhaber im Kontokorrent (in laufender Rechnung). Die Eröffnung eines Girokontos ist für Inhaber von Einzelkonten oder für Inhaber von Gemeinschaftskonten, die unter einer gemeinsamen Anschrift wohnhaft sind, mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konten“, d. h., jeder Kontoinhaber zeichnet einzeln) vorgesehen. Girokonten werden nur für natürliche Personen und auch nur für eigene Rechnung geführt. [Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet nur Konten für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung [insbesondere nicht als Treuhänder] handeln]. Die ING-DiBa führt das Girokonto als Privatkonto (Lohn- oder Gehaltskonto). Werden über das Girokonto erkennbare Geschäftsumsätze getätigt, hat die ING-DiBa das Recht, das Girokonto unter Wahrung einer angemessenen Frist zu kündigen.

Die ING-DiBa richtet für den Kunden das Girokonto ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Girokonto gut und wickelt von ihm veranlasste Zahlungsvorgänge (z. B. Überweisungen) zulasten des Girokontos ab, soweit das Girokonto ausreichend Guthaben oder einen eingeräumten Dispokredit aufweist.

Im Einzelnen umfasst der Girokonto Vertrag folgende Dienstleistungen:

- Kontoführung
- Ein- und Auszahlungen, auch an Geldautomaten
- Überweisungen
- Daueraufträge/Abbuchungsaufträge
- Lastschriften (ausgeschlossen sind Lastschrifteinzüge im Kundenauftrag)
- Dispokredit/Überziehungskredit
- Teilnahme am girocard-Service zur Abhebung an in- und ausländischen Geldautomaten und zur bargeldlosen Zahlung an autorisierten Kassen im Rahmen des electronic cash- und ec-/Maestro-Systems
- GeldKarten-Funktion

- VISA Card
- Scheckeinreichungen/-inkasso
- Scheckverkehr

Das Girokonto bietet die Möglichkeit zur telefonischen Abwicklung von Bankgeschäften. Eigens für dieses Geschäft stehen dem/den Kunden Kundenbetreuer der ING-DiBa zur Verfügung, die im Rahmen des Telefon-Service zum Girokonto eine bequeme und schnelle Abwicklung der Bankgeschäfte gewährleisten. Die Nutzung des Telebanking ist im Vertrag zum Telebanking geregelt. Weiterhin ist eine Teilnahme am Internetbanking inklusive Post-Box für das Girokonto vorgesehen. Die Nutzung des Internetbanking ist im Vertrag zum Internetbanking inklusive Post-Box geregelt.

Das Girokonto ist keine Anlageform im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes (§ 2 VermBG). Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen können nicht darauf eingezahlt oder überwiesen werden. Die ING-DiBa behält sich vor, als vermögenswirksame Leistungen gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen.

## 2. Kreditprüfung

Im Rahmen der Bearbeitung des Girokonto Vertrags führt die ING-DiBa eine Prüfung durch. Jeder Girokonto Antrag wird individuell und sorgfältig geprüft. In die anschließende Entscheidung fließen unter anderem die langjährigen Erfahrungswerte aus unserem Kreditgeschäft ein. Die Adressdaten des Interessenten werden dabei nicht berücksichtigt.

Bewertet werden insbesondere die folgenden Informationen:

- Das Beschäftigungsverhältnis
- Die Einkommensverhältnisse
- Erfahrungen aus bisherigen Geschäftsbeziehungen
- Informationen von Auskunfteien (SCHUFA- und infoscore-Auskunft)

Diese Informationen werden mit unterschiedlicher Gewichtung bewertet und beeinflussen so die Entscheidung, ob ein Girokonto eröffnet wird. Ausschlaggebend ist dabei nicht eine einzelne Information, sondern das Gesamtbild, das sich aus den Informationen ergibt. So ist gewährleistet, dass alle Anträge nach denselben Maßstäben beurteilt werden. In jedem Fall behält sich die ING-DiBa ausdrücklich den Abschluss und die Annahme des Vertrags vor. Dies gilt auch in den Fällen, in denen kein Dispokredit beantragt und/oder auf die Ausgabe von VISA Cards und/oder girocards verzichtet wird.

## 3. Teilnahme am Telebanking

Die Teilnahme am Telebanking ist für folgende Personen vorgesehen:

- Inhaber von Einzelkonten
- Inhaber von Gemeinschaftskonten, mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konten“)

Am Telebanking können darüber hinaus Personen teilnehmen, die über bei der ING-DiBa geführte Konten verfügungsberechtigt sind („berechtigte Nutzer“). Die Berechtigung zur Teilnahme am Telebanking endet bei Oder-Konten, sofern ein Kontoinhaber die Einzelverfügungsberechtigung widerruft. Die Berechtigung der Teilnahme eines berechtigten Nutzers endet, wenn der Kontoinhaber – bei Gemeinschaftskonten ein Kontoinhaber – seine Zustimmung widerruft.

## 4. Teilnahme am Internetbanking inklusive Post-Box

Die Teilnahme am Internetbanking inklusive Post-Box ist für folgende Personen vorgesehen:

- Inhaber von Einzelkonten
- Inhaber von Gemeinschaftskonten, mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konten“)

In der Post-Box werden dem Kunden Dokumente (z.B. Kontoauszüge und Mitteilungen) online zur Verfügung gestellt. Bereits bestehende Girokonten können jederzeit für die Teilnahme am Internetbanking angemeldet werden, indem der/die Kontoinhaber einen Umstellungsauftrag erteilt/erteilen. Die Umstellung bestehender Girokonten wird dem/den Kunden schriftlich bestätigt. Die Nutzung des Internetbanking ist im Vertrag zum Internetbanking inklusive Post-Box geregelt. Die Berechtigung zur Teilnahme am Internetbanking endet bei Oder-Konten, sofern ein Kontoinhaber die Einzelverfügungsberechtigung widerruft. Die Berechtigung der Teilnahme eines berechtigten Nutzers endet ebenfalls, wenn der Kontoinhaber – bei Gemeinschaftskonten ein Kontoinhaber – den Vertrag zum Internetbanking inklusive Post-Box kündigt.

## 5. Entgelte

Die aktuellen Entgelte für die im Rahmen des Girokonto Vertrags erbrachten Leistungen bzw. für die Führung des Girokontos sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Preise für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit dem Girokonto (z.B. VISA Card, Zwischenkontoauszüge etc.) ergeben sich ebenfalls aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Girokonto Vertrags erfolgt nach Maßgabe von Nummer 12 Absatz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für die Inanspruchnahme eines eingeräumten Dispokredits und/oder eines geduldeten Überziehungskredits berechnet die ING-DiBa Sollzinsen, die gemäß Ziffer 12

Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen angepasst werden können. Über Zinsänderungen wird die ING-DiBa informieren. Weitergehende Kosten fallen für den Dispokredit oder die geduldete Überziehung nicht an. Die Höhe der gültigen Zinsen ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Für im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag eines Kontoinhabers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die ING-DiBa die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegen.

Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann jederzeit telefonisch bei den ING-DiBa Kundenbetreuern abgefragt oder auf den Internetseiten der ING-DiBa ([www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de)) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die ING-DiBa das Preis- und Leistungsverzeichnis dem Kontoinhaber zusenden. Gegebenenfalls anfallende Kosten Dritter sind vom Kontoinhaber zu tragen. Dies gilt insbesondere, falls bei der Identifizierung nach § 154 Abgabenordnung (AO) durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die ING-DiBa nicht.

## 6. Zahlung und Erfüllung des Vertrags

Die Verpflichtungen aus dem Girokonto Vertrag werden durch Verbuchung der Guthabenschriften und Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Lastschriften, Buchungen mit der VISA Card) auf dem in laufender Rechnung geführten Girokonto sowie durch Erteilung eines Rechnungsabschlusses zum Ende eines Kalenderquartals erfüllt. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind unter Nummer 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen „Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkunden (Konten in laufender Rechnung)“ geregelt.

## 7. Überziehungskredite

### (1) Dispokredit

Die Höhe des Dispokredits richtet sich nach den Angaben des Kunden sowie den tatsächlichen Zahlungseingängen.

Die Sollzinsen für den Dispokredit werden je nach Höhe des in Anspruch genommenen Kreditbetrags berechnet und quartalsweise fällig. Mit dem Rechnungsabschluss werden sie dem Girokonto berechnet.

### (2) Geduldeter Überziehungskredit

In Einzelfällen wird die Inanspruchnahme des Girokontos ohne eingeräumten Dispokredit oder über den eingeräumten Dispokredit hinaus geduldet.

Die Sollzinsen für die geduldete Überziehung werden je nach Höhe des in Anspruch genommenen Kreditbetrags berechnet und quartalsweise fällig. Mit dem Rechnungsabschluss werden sie dem Girokonto berechnet.

### (3) Änderung von Zinsen

Die Sollzinssätze für den Dispokredit und die geduldete Überziehung sind variabel. Die ING-DiBa ist gemäß der nachfolgenden Regelung berechtigt und verpflichtet, die Zinssätze anzupassen. Maßgeblich für Anpassungen sind Veränderungen des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (nachfolgend EZB-Zinssatz genannt). Maßgeblich sind weiterhin die am 01.09.2010 bestehenden Differenzen zwischen den Sollzinssätzen und dem EZB-Zinssatz (Äquivalenzverhältnisse). Sie betragen für den Dispokredit 8,0 Prozentpunkte und die geduldete Überziehung 11,5 Prozentpunkte.

Die ING-DiBa prüft die Entwicklung des EZB-Zinssatzes jeweils am 15. eines Monats (Prüfungstag). Veränderungen des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte (relevante Veränderung) gegenüber dessen Niveau am 01.09.2010 bzw. danach gegenüber dessen Niveau zum Zeitpunkt der Feststellung der letzten relevanten EZB-Zinssatzänderung berechtigen die ING-DiBa bei Erhöhungen und verpflichten die ING-DiBa bei Ermäßigungen zur Anpassung der Sollzinssätze. Eine Ermäßigung der Sollzinssätze muss dabei mindestens der Ermäßigung des EZB-Zinssatzes entsprechen. Eine Erhöhung darf maximal der Erhöhung des EZB-Zinssatzes entsprechen. Eine Zinsanpassung wird 3 Kalendermonate nach dem Prüfungstag, jeweils am 15. eines Monats, wirksam (Anpassungstag).

Nutzt die ING-DiBa – im Falle einer Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte – ihr Recht zur Erhöhung der Sollzinssätze nicht oder nicht voll aus, werden dadurch die vereinbarten Äquivalenzverhältnisse zugunsten des Kunden unterschritten. Die ING-DiBa kann die nicht ausgenutzte Erhöhung jeweils am 15. eines Monats unter Einhaltung der vereinbarten Äquivalenzverhältnisse nachholen. Bei einer nachfolgenden Ermäßigung des EZB-Zinssatzes (relevante Ermäßigung) ist sie erst dann zur Senkung der Sollzinssätze verpflichtet, wenn die im Rahmen des vereinbarten Äquivalenzverhältnisses bestehende Differenz von 8,0 Prozentpunkten (Dispokredit) bzw. 11,5 Prozentpunkten (geduldete Überziehung) überschritten würde.

Die ING-DiBa wird den Kunden vorab über jede Sollzinssatzänderung informieren. Die Information darf auch per Kontoauszug erfolgen.

Die Sollzinssätze sowie eine eventuelle nicht ausgenutzte Erhöhung des EZB-Zinssatzes sind im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen. Die Höhe des EZB-Zinssatzes zum 01.09.2010, dessen Entwicklung sowie die Entwicklung einer nicht ausgenutzten Erhöhung können unter [www.ing-diba.de/zinsanpassungsklausel/](http://www.ing-diba.de/zinsanpassungsklausel/) abgerufen werden.

#### **(4) Kündigung der Überziehungskredite**

Überziehungskredite können von der ING-DiBa und dem Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung durch die ING-DiBa wird auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht genommen. **Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass Sie jederzeit zur Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kredites aufgefordert werden können, wenn die ING-DiBa von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

### **8. Einzelverfügungsberechtigung**

Jeder Kontoinhaber darf über das Girokonto ohne Mitwirkung der anderen Kontoinhaber verfügen und zulasten des Girokontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

#### **(1) Kreditverträge und Kontoüberziehungen**

Für die Änderung von Kreditverträgen zulasten des Girokontos ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über den auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Dispokredit zu verfügen und von einem vorübergehenden geduldeten Überziehungskredit im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

#### **(2) Erteilung und Widerruf von Vollmachten**

Eine Vollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die ING-DiBa unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten.

#### **(3) Löschung des Girokontos**

Eine Löschung des Girokontos gemäß Nummer 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich schriftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe „Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers“). Eine vertragliche Mindestlaufzeit besteht nicht.

### **9. Gesamtschuldnerische Haftung**

Für die Verbindlichkeiten aus dem als Gemeinschaftskonto geführten Girokonto haften alle Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h., die ING-DiBa kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

### **10. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung**

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING-DiBa gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die ING-DiBa unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Girokonto verfügen.

### **11. Abtretung/Verpfändung**

Ansprüche des Kontoinhabers/der Kontoinhaber aus Girokonten können an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

### **12. Leistungsumfang**

Die ING-DiBa behält sich das Recht vor, den Umfang der telefonisch oder über das Internetbanking abwickelbaren Bankgeschäfte jederzeit zu erweitern oder einzuschränken. Gleichzeitig hat die ING-DiBa das Recht, die Art und Weise der Auftragserteilung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kontoinhabers von weiteren Auflagen abhängig zu machen. Die ING-DiBa wird den Kunden über derartige Änderungen rechtzeitig schriftlich unterrichten.

### **13. Postanschrift**

Als Postanschrift gilt immer die Anschrift des ersten Kontoinhabers gemäß Girokonto Antrag (keine Postfachadresse). Alle kontobezogenen Mitteilungen – mit Ausnahme von Kündigungen – werden nur an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **14. Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers**

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch seine Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Girokonto seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so kön-

nen sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Girokonto verfügen.

### **15. Sorten/Reiseschecks**

Der Kontoinhaber kann Banknoten in allen gängigen Fremdwährungen (Sorten) oder Reiseschecks über den Telefon-Service zum Girokonto, per Brief oder per Internetbanking bestellen. Die Reiseschecks in Fremdwährung und/oder Sorten werden zum ING-DiBa Tageskurs, der bei der ING-DiBa telefonisch erfragt werden kann, umgerechnet. Hinzu kommt ein Entgelt nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis zuzüglich gegebenenfalls anfallender fremder Kosten. Die Sorten und/oder Reiseschecks werden dem Kontoinhaber zugesandt. Der Erhalt ist vom Kunden zu quittieren. Er erhält eine Abrechnung, aus der der Währungsbetrag, der Kurs sowie der Euro-Gegenwert ersichtlich sind. Der Gegenwert der bestellten Sorten und/oder Reiseschecks sowie das Entgelt und eventuell anfallende fremde Kosten werden dem Girokonto belastet. Bei der Rücksendung von Sorten wird dem Kontoinhaber der ING-DiBa Tageskurs abzüglich der aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis ersichtlichen Entgelte vergütet.

Die Rücknahme von Reiseschecks in Fremdwährung erfolgt zum EuroFX-Kurs bzw. EZB-Mittelkurs. Für die Rücknahme von Sorten und/oder Reiseschecks in Fremdwährung fallen ein Entgelt nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis sowie gegebenenfalls fremde Kosten an.

Der Kontoinhaber kann über den Telefon-Service zum Girokonto, per Brief oder per Internetbanking Barauszahlungen beauftragen. Die Barauszahlungen erfolgen über die Geschäftsstellen von Dienstleistern der ING-DiBa.

Für die Auslieferung von Sorten und/oder Reiseschecks und für Barauszahlungen sowie bestätigte Bundesbankschecks in Euro werden Name, Anschrift, Geburtsdatum und Kontonummer des Kontoinhabers an Dienstleister der ING-DiBa (z.B. American Express oder ReiseBank) weitergegeben, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

### **16. Auftragserteilung**

Bei der Nutzung des Telefon-Service zum Girokonto bzw. des Telebanking hat sich der Kontoinhaber bzw. der Bevollmächtigte durch die Bekanntgabe von Kontonummer und PIN zu legitimieren.

### **17. Auftragsbearbeitung**

Die der ING-DiBa im Zusammenhang mit dem Telefon-Service zum Girokonto, dem Telebanking oder über das Internetbanking erteilten Kundenaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet. Die Übermittlung von Zahlungsaufträgen per Telefax ist nicht möglich. Der Kontoinhaber erhält für das Girokonto mindestens einmal monatlich eine Unterrichtung (Kontoauszug) über die Umsätze, die auf dem Girokonto getätigt wurden, auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit. Soweit der Kontoinhaber das Internetbanking nutzt, erfolgt die Unterrichtung durch Einstellung der Kontoauszüge in die Post-Box. Ist keine Nutzung des Internetbanking vereinbart oder wurde diese gekündigt, erfolgt der Versand postalisch.

### **18. Betragliche Auftragsbegrenzung**

Verfügungen seitens des Kunden sind ausschließlich im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher eingeräumten Dispokredits möglich. Nach eigenem Ermessen und im Rahmen der Kontoführung darf die ING-DiBa in Einzelfällen Belastungen des Girokontos auch bei mangelndem Guthaben bzw. fehlendem Dispokredit vornehmen und einen vorübergehend geduldeten Überziehungskredit im banküblichen Rahmen zur Verfügung stellen. Die ING-DiBa hat das Recht, im Rahmen des Telefon-Service zum Girokonto oder zum Telebanking betragliche Begrenzungen festzulegen, die bei den ING-DiBa Kundenbetreuern erfragt werden können bzw. unter [www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de) ersichtlich sind.

### **19. Aufrechterhaltung des Telefon-Service zum Girokonto**

Bei dem Telefon-Service zum Girokonto handelt es sich um eine Sonderleistung der ING-DiBa, die diese jederzeit ohne nähere Angabe von Gründen einstellen kann. Die ING-DiBa wird den Kunden hiervon rechtzeitig unterrichten.

### **20. Kündigung**

Es gelten die in Nummer 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die ING-DiBa festgelegten Kündigungsregeln. Bei Gemeinschaftskonten muss die Kündigung schriftlich durch alle Kontoinhaber erfolgen. Die ausgegebenen Karten sind zu vernichten und die Vernichtung der Karten ist schriftlich von allen Kontoinhabern zu bestätigen. Ein mögliches Guthaben auf dem/den GeldKarten-Chip/s ist zu entladen. Nach dem Tod eines Kontoinhabers kann der/können die überlebende/n Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Kontoverbindung kündigen.

Bei einem Gemeinschaftskonto („Oder-Konto“) erlischt mit Wirksamwerden der Kündigung dieser Vereinbarung durch einen der Kontoinhaber die Berechtigung zur Teilnahme am Telebanking und Internetbanking inklusive Post-Box zum Girokonto. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 21. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 248 § 4 in Verbindung mit Artikel 246 § 1 Absatz 1 Nummer 8–12 und Absatz 2 Nummer 2, 4 und 8 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 106, 60486 Frankfurt am Main, Telefax: 069/2722227, E-Mail: info@ing-diba.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung.

## Bedingungen für die VISA Card in Verbindung mit dem Girokonto

## I. Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

### 1. Verwendungsmöglichkeiten

#### (1) Zu Zahlungsverkehrszwecken

Die von der ING-DiBa ausgegebene VISA Card (nachfolgend „Karte“) kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des VISA Verbands einsetzen

- bei VISA Vertragsunternehmen und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Banken, die dem VISA Verband angeschlossen sind (Bargeldservice).

Die VISA Vertragsunternehmen sowie die Banken und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind.

#### (2) Als Speichermedium für Zusatzanwendungen

Verfügt die an den Kunden ausgegebene Karte über einen Chip, so kann sie auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der ING-DiBa nach Maßgabe des mit der ING-DiBa abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Vertragsunternehmens nach Maßgabe des mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung) verwendet werden.

### 2. Persönliche Geheimzahl (PIN)/persönliches Passwort („Verified by VISA“)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt.

Für die Teilnahme an „Verified by VISA“ werden dem Kunden ein persönliches Passwort sowie eine persönliche Begrüßung zur Verfügung gestellt. Diese kann der Kunde jederzeit ändern. Der Kunde ist zur Teilnahme am „Verified by VISA“-Verfahren verpflichtet.

Die Karte kann an Geldautomaten, bei VISA Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN und/oder das persönliche Passwort eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn

- die PIN 3-mal hintereinander falsch eingegeben wurde und auch der 4. Versuch fehlerhaft war oder
- das persönliche Passwort 3-mal hintereinander falsch eingegeben wurde.

Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der ING-DiBa in Verbindung setzen.

### 3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

(1) Bei Nutzung der Karte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Bei Bargeldauszahlungen bei Banken oder anderen Auszahlungsstellen wird ein gültiger Lichtbildausweis verlangt. In allen übrigen Fällen der Verwendung der Karte unterzeichnet der Karteninhaber einen vom Vertragsunternehmen unter Verwendung der Karte ausgestellten Beleg, von dem ihm das Vertragsunternehmen eine Kopie aushändigt. Die Unterschrift auf dem Beleg muss mit der Unterschrift auf der Karte übereinstimmen. Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorgangs – ausnahmsweise darauf verzichten, einen Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich die Nummer seiner Karte angeben bzw. im Rahmen des „Verified by VISA“-Verfahrens sein persönliches Passwort eingeben.

(2) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsvorgangs. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder das persönliche Passwort erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz bzw. der Erbringung erteilt.

### 4. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die ING-DiBa

Die ING-DiBa ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN oder seinem persönlichen Passwort legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

### 5. Verrechnung der Verfügungen – Unterrichtung – Ausführungsfrist

(1) Die ING-DiBa wird auf Rechnung des Karteninhabers, bei Verfügungen mit Zusatzkarten auch auf Rechnung des jeweiligen Zusatzkarteninhabers, alle unter Verwendung der Karte begründeten Forderungen erfüllen. Der Karteninhaber bzw. der Zusatzkarteninhaber kann Zahlungsvorgänge, die unter Verwendung der Karte erteilt wurden, nicht widerrufen, da die ING-DiBa gegenüber dem Vertragsunternehmen, den Bargeld auszahlenden Banken und Betreibern von dem VISA Verband angeschlossenen Geldautomaten verpflichtet ist, die Beträge, über die unter Verwendung der Karte verfügt worden ist, an diese zu vergüten. Der Karteninhaber – bei Verfügungen mit einer Zusatzkarte auch der jeweilige Zusatzkarteninhaber – ist seinerseits dazu verpflichtet, der ING-DiBa diese Aufwendungen zu erstatten. Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte geschlossen wurden, darf der Karteninhaber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form eines vom Vertragsunternehmen unterzeichneten VISA Gutschriftsbelegs entgegennehmen. Bei der Rücksendung von Waren darf die Rückerstattung ebenfalls nur durch einen VISA Gutschriftsbeleg erfolgen. Wenn in den 2 aufeinanderfolgenden Girokonto Auszügen keine Gutschrift erfolgt ist, muss der Karteninhaber der ING-DiBa eine Kopie des Gutschriftsbelegs vorlegen. Für Leistungen der Vertragsunternehmen und der am VISA System angeschlossenen Banken oder aus anderen von der ING-DiBa vermittelten und angebotenen Dienstleistungsprogrammen haftet die ING-DiBa nicht, insbesondere nicht für Mängel der erworbenen Waren oder Dienstleistungen oder Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis des Karteninhabers zum Vertragsunternehmen.

Solche Beanstandungen muss der Karteninhaber mit dem Vertragsunternehmen unmittelbar regeln; sie berühren nicht seine Verpflichtung zu den Erstattungsleistungen an die ING-DiBa. Die ING-DiBa haftet auch nicht, wenn ein Vertragsunternehmen, gleich aus welchen Gründen, die Karte nicht akzeptiert. Die ING-DiBa übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Geldautomaten.

(2) Die Umsätze, die mit der Karte getätigt wurden, werden auf dem Girokonto am Tag des Eingangs bei der ING-DiBa mit dem Saldo des Girokontos verbucht und sofort verrechnet. Der Girokonto Kunde muss den monatlichen Kontoauszug auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen bzw. Reklamationen gegen Buchungen müssen innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Kontoauszugs der ING-DiBa schriftlich mitgeteilt werden. Es genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Kontoauszugs besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung von Buchungen verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Girokonto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

(3) Die ING-DiBa unterrichtet den Karteninhaber gemäß Ziffer 17 der Bedingungen zum Girokonto und zu Überziehungskrediten.

(4) Die Zahlungsvorgänge werden regelmäßig vom Zahlungsempfänger (Vertragsändler oder Bank im Fall des Bargeldservice) ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der ING-DiBa ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

## 6. Nutzungsgrenzen und Verfügungsrahmen

Die Nutzungsgrenzen für Bargeldauszahlungen mittels der Karte von einem Geldautomaten ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Der Karteninhaber kann die Karte innerhalb des ihm mitgeteilten Verfügungsrahmens verwenden. Die Karte ist mit einem von der ING-DiBa festgelegten Kartenlimit (Verfügungsrahmen) ausgestattet. Das Kartenlimit erhöht sich automatisch um ein auf dem Girokonto geführtes Guthaben. Wird das Girokonto im Soll geführt und unterschreitet der auf dem Girokonto verfügbare Dispokredit das Kartenlimit, so gilt dieser Dispokredit als neues Kartenlimit. Auch wenn der Karteninhaber den Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die ING-DiBa berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen.

Übersteigt die Buchung von Kartenumkäufen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Girokonto eingeräumten Dispokredit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Überziehung. Die ING-DiBa ist jedoch in jedem Fall – auch bei Überschreitung des Verfügungsrahmens – berechtigt, dem Girokonto Beträge, über die gegenüber VISA Vertragsunternehmen verfügt worden ist, sowie Entgelte, die hierfür bei der ING-DiBa oder bei dritter Stelle anfallen, zu belasten.

Die ING-DiBa ist berechtigt, den Einzug der Karte zu veranlassen, wenn der Karteninhaber seinen Dispokredit auf dem Girokonto überschritten hat. Die ING-DiBa wird den Karteninhaber unverzüglich nach dem Einzug über die Gründe hierfür unterrichten.

## 7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### (1) Unterschrift und Nutzung durch den Karteninhaber

Der Karteninhaber hat seine Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben. Sie darf nur von ihm benutzt werden.

### (2) Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte muss sorgfältig aufbewahrt werden, so dass sie auf keinen Fall in die Hände Dritter gelangen kann, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

### (3) Geheimhaltung der PIN und des persönlichen Passworts

Der Karteninhaber muss zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge tragen, dass kein Dritter Kenntnis von der PIN und seinem persönlichen Passwort erlangt, insbesondere dürfen beide Dritten nicht mitgeteilt und auch nicht auf der Karte vermerkt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Kreditkartennummer und das persönliche Passwort kennt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Karte oder dem persönlichen Passwort missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld an Geldautomaten abzuheben oder Transaktionen im Rahmen des „Verified by VISA“-Verfahrens im Internet zu veranlassen).

### (4) Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(4.1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder persönlichem Passwort fest, so ist die ING-DiBa unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(4.2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder persönlichem Passwort vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(4.3) Befindet sich auf der Karte für das Internetbanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperrung der Karte auch eine Sperrung des Internetbanking Zugangs zur Folge.

(4.4) Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der ING-DiBa in Betracht und richtet sich nach dem mit der ING-DiBa abgeschlossenen Vertrag.

(4.5) Der Karteninhaber hat die ING-DiBa unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

(4.6) Sollten sich abhandengekommene Karten wieder einfinden, so ist dies der ING-DiBa unverzüglich mitzuteilen. Der Karteninhaber darf eine als abhandengekommen gemeldete und wieder aufgefundene Karte nicht mehr verwenden.

(4.7) Die ING-DiBa ist ermächtigt, die Nummer einer abhandengekommenen, verloren gemeldeten oder durch Kündigung ungültig gewordenen Karte den Vertragsunternehmen in Sperrlisten oder auf ähnliche Weise bekannt zu geben.

## 8. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Girokonto des Karteninhabers gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwech-

selkurs wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

## 9. Entgelte

(1) Die vom Karteninhaber gegenüber der ING-DiBa geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der ING-DiBa im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ohne Einhaltung einer Frist und für ihn kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die ING-DiBa den Karteninhaber in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Kosten Dritter, die auf Veranlassung des Karteninhabers für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen und die nicht dem Einfluss der ING-DiBa unterliegen, kann die ING-DiBa ersetzt verlangen und sie dem Girokonto des Karteninhabers belasten.

## 10. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

### (1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld oder
- Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

hat die ING-DiBa gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die ING-DiBa ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Girokonto belastet, bringt die ING-DiBa dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

### (2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(2.1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der Abhebung von Bargeld oder der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber von der ING-DiBa die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Girokonto belastet, bringt die ING-DiBa dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2.2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 2.1 hinaus von der ING-DiBa die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Girokonto belastet wurden.

(2.3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 5 Absatz 4 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die ING-DiBa nach Absatz 3.

(2.4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING-DiBa die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

### (3) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der ING-DiBa einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 10 Absatz 1 und 2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING-DiBa die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING-DiBa hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>1</sup> (Drittstaat<sup>2</sup>) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwäh-

<sup>1</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>2</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

rungszahlung), beschränkt sich die Haftung der ING-DiBa für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsverganges beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ING-DiBa und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING-DiBa,
- für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

#### **(4) Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nummer 10 Absatz 1 bis 3**

Ansprüche gegen die ING-DiBa nach Nummer 10 Absatz 1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die ING-DiBa nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die ING-DiBa den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 10 Absatz 3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

#### **(5) Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs**

(5.1) Der Karteninhaber kann von der ING-DiBa die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvergange den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der ING-DiBa die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(5.2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 8 Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Girokonto gegenüber der ING-DiBa geltend gemacht wird.

#### **(6) Haftungs- und Einwendungsausschluss**

Ansprüche des Karteninhabers gegen die ING-DiBa nach Nummer 10.1 bis 10.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING-DiBa keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING-DiBa aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

### **11. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen**

#### **(1) Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige**

(1.1) Verliert der Karteninhaber seine Karte, PIN oder sein persönliches Passwort, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld oder
- Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Karteninhaber für dadurch bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige entstandene Schäden nur, wenn er die nicht autorisierte Kartenverfügung in betrügerischer Absicht ermöglicht oder vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verletzt hat.

(1.2) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>1</sup> (Drittstaat<sup>2</sup>) oder in der Währung eines Staats außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1.1, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die ING-DiBa durch eine Verletzung ihrer Pflich-

ten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(1.3) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1.1 bis 1.2 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die ING-DiBa nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte, und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(1.4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der ING-DiBa schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die PIN oder das persönliche Passwort auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war,
- die PIN oder das persönliche Passwort einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(1.5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

#### **(2) Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige**

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder persönlichem Passwort gegenüber der ING-DiBa angezeigt wurde, übernimmt die ING-DiBa alle danach durch Verfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld oder
- Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

### **12. Zusatzkarte**

Zusammen mit dem Karteninhaber einer (Haupt-)Karte (Hauptkarteninhaber) können weitere Antragsteller je eine Zusatzkarte beantragen, die über das Girokonto des Hauptkarteninhabers abgerechnet wird. Für die Zusatzkarte/n wird mit dem/den Antragsteller/n und dem Hauptkarteninhaber ein einheitlicher Vertrag mit allen in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen geschlossen, die dann auch für den/die Inhaber der Zusatzkarte/n (Zusatzkarteninhaber) gelten. Der Hauptkarteninhaber erstattet der ING-DiBa alle Aufwendungen, die ihr durch die Verwendung der Zusatzkarte/n entstehen. Er schuldet diese Beträge zusammen mit dem/den Inhaber/n der Zusatzkarte/n als Gesamtschuldner. Der jeweils geschuldete Betrag sowohl für Haupt- als auch Zusatzkarte/n wird über das Girokonto des Hauptkarteninhabers abgerechnet. Mit Unterzeichnung des Antrags für eine Zusatzkarte erteilt der Antragsteller der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für ihn entgegenzunehmen. Jeder Inhaber einer Zusatzkarte kann für sich allein das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit dadurch beenden, dass er seine Zusatzkarte/n an die ING-DiBa zurückgibt. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Zusatzkarte durch den Hauptkarteninhaber setzt ebenfalls die Rückgabe der Zusatzkarte/n voraus oder die Bestätigung deren Vernichtung. Unabhängig davon wird die ING-DiBa zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der/den Zusatzkarte/n nach einer schriftlichen Erklärung der Kündigungsabsicht durch den Hauptkarteninhaber zu unterbinden.

### **13. Eigentum und Gültigkeit der Karte**

Die Karte bleibt im Eigentum der ING-DiBa. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den darauf angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der alten Karte ist die ING-DiBa berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des Girokonto Vertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die ING-DiBa zurückzugeben. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Kunde bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der ING-DiBa.

Die ING-DiBa behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

### **14. Kündigungsrecht des Karteninhabers**

Der Kunde kann den Girokonto Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insoweit kündigen, als er die Nutzung der Karte betrifft.

### **15. Kündigungsrecht der ING-DiBa**

Die ING-DiBa kann den Girokonto Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens 2-monatigen Kündigungsfrist insoweit teilweise kündigen, als er die Nutzung der Karte betrifft. Die ING-DiBa wird mit einer längeren Kündigungsfrist

<sup>1</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>2</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Das Recht der ING-DiBa zur fristlosen Kündigung des Teils des Girokonto Vertrags, der die Nutzung der Karte betrifft, richtet sich nach Ziffer 19 Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 16. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an die ING-DiBa zurückzugeben oder deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

## 17. Einziehung und Sperre der Karte

(1) Die ING-DiBa darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Girokonto Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder
- das Girokonto auf ein Pfändungsschutzkonto (§ 850k ZPO) umgestellt wird.

Die ING-DiBa wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die ING-DiBa wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Befindet sich auf der Karte für das Internetbanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Internetbanking Zugangs zur Folge.

(3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer auf der Karte befindlichen bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

## II. Zusatzanwendungen

### 1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der auf der Karte befindliche Chip kann auch als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z.B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z.B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) genutzt werden.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur ING-DiBa.

(3) Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrags nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nutzen will oder nicht. Die ING-DiBa stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, auf dem auf der Karte befindlichen Chip unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Sie ist nicht für den Inhalt oder die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag mit dem Unternehmen verantwortlich. Einwendungen, die den Inhalt oder die Ausführung einer unternehmensgenerierten Anwendung betreffen, kann der Kunde nicht gegenüber der ING-DiBa geltend machen.

### 2. Keine Nutzung der PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Veränderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der ING-DiBa an den Karteninhaber ausgegebene PIN oder das persönliche Passwort nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensbezogene Zusatzanwendung auf dem Chip der Karte gespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf die Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm gewählten Code abzusichern, darf der Karteninhaber nicht die von der ING-DiBa ausgegebene PIN oder das persönliche Passwort als Code für die Zusatzanwendung verwenden.

### 3. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kann – wenn dies der Vertrag mit dem Unternehmen vorsieht – nur von dem Unternehmen gefordert werden, das die Zusatzanwendung anbietet. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kann nur von der ING-DiBa gefordert werden und richtet sich nach dem mit der ING-DiBa über die Zusatzanwendung geschlossenen Vertrag.

## Bedingungen für die girocard (ec-/Maestro-Karte)

## Garantierte Zahlungsformen

### I. Geltungsbereich

Der Karteninhaber kann die girocard (nachfolgend „Karte“), soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

#### 1. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen

(1) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem ec-, Maestro- oder girocard-Logo gekennzeichnet sind.

(2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen electronic-cash-Systems, die mit dem ec-, Maestro- oder girocard-Logo gekennzeichnet sind.

(3) Zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.

(4) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

#### 2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen

(1) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.

(2) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist. In einigen Ländern kann je nach System anstelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.

(3) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

### 3. Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN)

(1) Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereichs im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).

(2) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der ING-DiBa verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen

– der ING-DiBa nach Maßgabe des mit der ING-DiBa abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder

– eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

## II. Allgemeine Regeln

### 1. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das darauf angegebene Girokonto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber eine Vollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Vollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die ING-DiBa zurückgegeben wird. Die ING-DiBa wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der ING-DiBa kommt nur gegenüber der ING-DiBa in Betracht und richtet sich nach dem mit der ING-DiBa abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

## 2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Die Nutzungsgrenzen für Bargeldauszahlungen mittels Karte von einem Geldautomaten und/oder Terminal zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen mit PIN-Eingabe ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Girokonto eingeräumten Dispokredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die ING-DiBa berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Girokonto führt zu einer geduldeten Überziehung.

## 3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Girokonto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

## 4. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der ING-DiBa. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den darauf angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der alten Karte ist die ING-DiBa berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die ING-DiBa zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet. Auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der ING-DiBa.

## 5. Sperre und Einziehung der Karte

(1) Die ING-DiBa darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die ING-DiBa wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die ING-DiBa wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

(3) Befindet sich auf der Karte für das Internetbanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Internetbanking-Zugangs zur Folge.

(4) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die ING-DiBa ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

## 6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### (1) Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

### (2) Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann (z. B. im Rahmen des ec-, Maestro- oder girocard-Systems). Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

## (3) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

## (4) Unterrichts- und Anzeigepflichten

(4.1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die ING-DiBa unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der ING-DiBa als kartenausgebendes Institut – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Girokonto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit der ING-DiBa in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(4.2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(4.3) Befindet sich auf der Karte für das Internetbanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung des Internetbanking-Zugangs zur Folge.

(4.4) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der ING-DiBa in Betracht und richtet sich nach dem mit der ING-DiBa abgeschlossenen Vertrag.

(4.5) Der Kontoinhaber hat die ING-DiBa unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

## 7. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

## 8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die ING-DiBa

Die ING-DiBa ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

## 9. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Eingang des Zahlungsauftrages bei der ING-DiBa ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

## 10. Entgelte

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der ING-DiBa geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der ING-DiBa.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der ING-DiBa im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Internetbanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen.

## 11. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die ING-DiBa unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die ING-DiBa den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mithilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

## 12. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

### (1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- Aufladung der GeldKarte oder
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die ING-DiBa gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die ING-DiBa ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Girokonto des Karteninhabers belastet, bringt die ING-DiBa dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

### (2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(2.1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte oder
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der ING-DiBa die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Girokonto des Karteninhabers belastet, bringt die ING-DiBa dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2.2) Der Kunde kann über den Absatz 2.1 hinaus von der ING-DiBa die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Girokonto belastet wurden.

(2.3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 11.9 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kontoinhabers nach den Absätzen 2.1 und 2.2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die ING-DiBa nach Absatz 3.

(2.4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING-DiBa die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

### (3) Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Fall einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der ING-DiBa für einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 12.1 oder 12.2 erfasst ist, Ersatz verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING-DiBa die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING-DiBa hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR<sup>1</sup>, Drittstaat<sup>2</sup>) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der ING-DiBa für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING-DiBa
- für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat, und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden.

### (4) Haftungs- und Einwendungsausschluss

(4.1) Ansprüche gegen die ING-DiBa nach Nummer 12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die ING-DiBa nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die ING-DiBa den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der

Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 12.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(4.2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die ING-DiBa sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING-DiBa keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING-DiBa aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## 13. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

### (1) Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1.1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte oder
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

so haftet der Karteninhaber für dadurch bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige entstandene Schäden nur, wenn er die nicht autorisierte Kartenverfügung in betrügerischer Absicht ermöglicht oder vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verletzt hat.

(1.2) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR<sup>1</sup>, Drittstaat<sup>2</sup>) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1.1, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten nur fahrlässig verletzt hat. Hat die ING-DiBa durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(1.3) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1.1 bis 1.2 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die ING-DiBa nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(1.4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der ING-DiBa oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die PIN auf der Karte vermerkt und zusammen mit der Karte verwahrt war (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde) oder
- die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(1.5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

### (2) Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der ING-DiBa oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die ING-DiBa alle danach durch Verfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- Aufladung der GeldKarte und
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

### (3) Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Fall der missbräuchlichen Verwendung oder

<sup>1</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>2</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet die ING-DiBa den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

### III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

#### 1. Geldautomatenservice und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

##### (1) Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und von einem etwa vorher zum Girokonto eingeräumten Dispokredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Girokonto eingeräumten Dispokredits in Anspruch nehmen. Übersteigt die Buchung von Kartenumsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Girokonto eingeräumten Dispokredit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Girokonto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

##### (2) Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der ING-DiBa in Verbindung setzen.

##### (3) Zahlungsverpflichtung der ING-DiBa; Reklamationen

Die ING-DiBa hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

#### 2. GeldKarte

##### (1) Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete Karte kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereichs bargeldlos bezahlen.

##### (2) Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von der ING-DiBa eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt III Nr. 1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200 Euro aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine PIN eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur bei der ING-DiBa entladen werden. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die ING-DiBa dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die PIN am Ladeterminale einzugeben. Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der ING-DiBa in Verbindung setzen.

##### (3) Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Girokonto, das auf der Karte angegeben ist, sofort belastet.

##### (4) Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

#### 3. Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

##### (1) Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der PIN kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonverträge verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von der ING-DiBa eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt III. Nummer 1 Abs. 1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karten-

inhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer (Handnummer) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die ING-DiBa wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der ING-DiBa, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

##### (2) Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten zum Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der ING-DiBa in Verbindung setzen.

##### (3) Zahlungsverpflichtung der ING-DiBa; Reklamationen

Die ING-DiBa ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungsverpflichtung beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

## Zusatzanwendungen

#### 1. Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z.B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z.B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur ING-DiBa. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrags nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

#### 2. Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die ING-DiBa als kartenausgebendes Institut stellt mit dem Chip auf der Karte lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

#### 3. Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der ING-DiBa geltend zu machen.

#### 4. Keine Angabe der von der ING-DiBa an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der ING-DiBa an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der ING-DiBa als kartenausgebendem Institut für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

## 5. Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der ING-DiBa in Betracht und richtet sich nach dem mit der ING-DiBa geschlossenen Vertrag.

## Bargeldloses Bezahlen ohne Zahlungsgarantie an automatisierten Kassen mittels elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV)

### 1. Servicebeschreibung

Die Karte ermöglicht im Inland im Rahmen des ELV die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen mittels Lastschriften ohne gleichzeitige Verwendung der persönlichen Geheimzahl. Auf die Kassen, an denen diese Zahlungsmöglichkeit besteht, wird durch ein entsprechendes Zeichen hingewiesen. Das Unternehmen zieht die Forderungen gegen den Karteninhaber mit Lastschrift ein. Hierfür erteilt der Karteninhaber dem Unternehmen jeweils auf dem Kassenbeleg eine schriftliche Einzugsermächtigung. Die ING-DiBa übernimmt für diese Zahlungen keine Garantie.

### 2. Adressenbekanntgabe

Wird eine ELV-Lastschrift nicht bezahlt oder wegen Widerspruch zurückgegeben, so ist die ING-DiBa berechtigt, dem Unternehmen, das die Lastschrift erstellt hat, auf Anfrage den Namen und die Adresse des Karteninhabers mitzuteilen, sofern der Karteninhaber dem Unternehmen hierzu eine wirksame Einwilligung auf dem Kassenbeleg erteilt hat und ein Kartenverlust der ING-DiBa nicht angezeigt wurde.

## Von der ING-DiBa angebotene andere Serviceleistungen

### 1. Besondere Bedingungen

Für weitere von der ING-DiBa für die Karte bereitgestellte Serviceleistungen gelten besondere Bedingungen, die vor Inanspruchnahme mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

### 2. Vereinbarung über die Nutzungsarten

Die ING-DiBa vereinbart mit dem Kontoinhaber, welche Dienstleistungen er mit der Karte in Anspruch nehmen kann.

### 3. Preise

Die Preise ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis und werden bei Fälligkeit belastet.

## Vereinbarungen für den Scheckverkehr

### 1. Scheckvordrucke

Die ING-DiBa gibt an den Kunden Scheckvordrucke zur Teilnahme am Scheckverkehr aus. Für den Scheckverkehr dürfen nur die vom bezogenen Institut zugelassenen Scheckvordrucke verwendet werden.

### 2. Sorgfaltspflichten

Scheckvordrucke und Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordruckten und Schecks ist der ING-DiBa unverzüglich mitzuteilen. Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten. Bei Beendigung des Scheckvertrages sind nicht benutzte Vordrucke unverzüglich entweder an die ING-DiBa zurückzugeben oder entwertet zurückzusenden.

### 3. Haftung von Kunde und ING-DiBa

Die ING-DiBa haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Ver-

letzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kunde den Schaden zu tragen haben. Löst die ING-DiBa Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhandengekommen sind, so kann sie das Girokonto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

## 4. Verhalten der ING-DiBa bei mangelnder Kontodeckung

Die ING-DiBa ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über einen zuvor für das Girokonto eingeräumten Dispokredit hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Girokonto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die ING-DiBa ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zins für geduldeten Kontoüberziehung zu verlangen.

## 5. Scheckwiderruf

Der Scheck kann widerrufen werden, solange er von der ING-DiBa nicht eingelöst wurde. Der Widerruf kann nur beachtet werden, wenn er der ING-DiBa so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist.

## 6. Zusätzliche Regelung für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht gegenüber allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellten Orderschecks.

## Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

### 1. Allgemein

#### (1.1) Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die ING-DiBa beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die ING-DiBa auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Girokonto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

#### (1.2) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl der ING-DiBa oder IBAN) und die ihm vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN<sup>1</sup> und BIC<sup>2</sup> oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zu verwenden. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummer 2.1 und 3.1.

#### (1.3) Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der ING-DiBa einen Überweisungsauftrag mittels eines von der ING-DiBa zugelassenen Formulars oder in der mit der ING-DiBa anderweitig vereinbarten Art und Weise (z.B. per Internetbanking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 bzw. Nummer 3.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die ING-DiBa die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der ING-DiBa gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der ING-DiBa vereinbarten Art und Weise (z.B. per Internetbanking PIN/TAN).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die ING-DiBa vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

<sup>1</sup> International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

<sup>2</sup> Bank Identifier Code (Bankcode).

#### **(1.4) Zugang des Überweisungsauftrags bei der ING-DiBa**

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der ING-DiBa zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der ING-DiBa (z. B. Eingang auf Internetbanking Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag<sup>3</sup> der ING-DiBa gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag an einem Geschäftstag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

#### **(1.5) Widerruf des Überweisungsauftrags**

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der ING-DiBa (siehe Nummer 1.4 Absatz 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der ING-DiBa möglich.

(2) Haben die ING-DiBa und der Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des letzten vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der ING-DiBa widerrufen. Die Geschäftstage der ING-DiBa ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der ING-DiBa werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und die ING-DiBa dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der ING-DiBa gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen.

#### **(1.6) Ausführung des Überweisungsauftrags**

(1) Die ING-DiBa führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Dispokredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die ING-DiBa und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die ING-DiBa unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

#### **(1.7) Ablehnung der Ausführung**

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die ING-DiBa die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 bzw. Nummer 3.2 vereinbarten Fristen, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die ING-DiBa soweit möglich die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die ING-DiBa erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die ING-DiBa dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

#### **(1.8) Übermittlung der Überweisungsdaten**

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die ING-DiBa die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer bzw. Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüber-

weisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

#### **(1.9) Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen**

Der Kunde hat die ING-DiBa unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

#### **(1.10) Entgelte**

##### **(1.10.1) Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>4</sup> in Euro oder in einer anderen EWR-Währung<sup>5</sup>**

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Für Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr gilt Nummer 12 Absatz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

##### **(1.10.2) Entgelte für sonstige Sachverhalte**

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)<sup>6</sup> oder
- für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen)<sup>7</sup> gilt die Regelung aus Nummer 12 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

##### **(1.11) Wechselkurs**

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Girokonto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im Preis- und Leistungsverzeichnis.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der ING-DiBa zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

##### **(1.12) Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht**

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

## **2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen**

### **(2.1) Erforderliche Angaben**

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kontonummer des Zahlungsempfängers sowie Bankleitzahl oder Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers oder Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlungsempfängers und Bankcode (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer und Bankleitzahl<sup>8</sup> oder IBAN des Kunden

### **(2.2) Maximale Ausführungsfrist**

#### **(2.2.1) Fristlänge**

Die ING-DiBa ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

#### **(2.2.2) Beginn der Ausführungsfrist**

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der ING-DiBa (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die ING-DiBa und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der ING-DiBa den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der ING-DiBa, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der ING-DiBa ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Girokonto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

### **(2.3) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden**

#### **(2.3.1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung**

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die ING-DiBa gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten

<sup>3</sup> Alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember und gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Hessen.  
<sup>4</sup> Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

<sup>5</sup> Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

<sup>6</sup> Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

<sup>7</sup> Zum Beispiel US-Dollar.

<sup>8</sup> Erforderlich bei Banken, die bestimmte Kontonummern mehrfach vergeben und deshalb die Bankleitzahl als Abgrenzungskriterium brauchen.

und, sofern der Betrag einem Girokonto des Kunden belastet worden ist, dieses Girokonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

### **(2.3.2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung**

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ING-DiBa die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt ist oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Girokonto des Kunden belastet, bringt die ING-DiBa dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der ING-DiBa oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die ING-DiBa zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der ING-DiBa die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Girokonto belastet wurden.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die ING-DiBa nach Nummer 2.3.3.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING-DiBa auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

### **(2.3.3) Schadensersatz**

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der ING-DiBa einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING-DiBa die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING-DiBa hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING-DiBa,
- für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

### **(2.3.4) Haftungs- und Einwendungsausschluss**

(1) Eine Haftung der ING-DiBa nach Nummer 2.3.2 und 2.3.3 ist ausgeschlossen,

- wenn die ING-DiBa gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder

- wenn die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der ING-DiBa jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 2.3.1 bis 2.3.3 und Einwendungen des Kunden gegen die ING-DiBa aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ING-DiBa nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ING-DiBa den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING-DiBa keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING-DiBa aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## **3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)**

### **(3.1) Erforderliche Angaben**

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Internationale Bankkontonummer (IBAN) bzw. Kontonummer des Zahlungsempfängers
- Bankcode (BIC); ist der BIC unbekannt, ist bei Überweisungen innerhalb Deutschlands die Bankleitzahl und bei Überweisungen in andere Staaten der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anhang)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden

### **(3.2) Ausführungsfrist**

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

### **(3.3) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden**

#### **(3.3.1) Haftung der ING-DiBa für eine nicht autorisierte Überweisung**

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die ING-DiBa gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Girokonto des Kunden belastet worden ist, dieses Girokonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die ING-DiBa für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

#### **(3.3.2) Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung**

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die ING-DiBa haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die ING-DiBa nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ING-DiBa auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der ING-DiBa ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ING-DiBa und für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat.

#### **(3.3.3) Haftungs- und Einwendungsausschluss**

(1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nummer 3.3.2 bestehen nicht, wenn

- die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde oder
- die ING-DiBa gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die ING-DiBa aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ING-DiBa nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ING-DiBa den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING-DiBa keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING-DiBa aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

\* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

## Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Einzugsermächtigungs-lastschrift über sein Girokonto bei der ING-DiBa gelten folgende Bedingungen.

### 1. Allgemein

#### (1.1) Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

#### (1.2) Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Für Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr gilt Nummer 12 Absatz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 2. Einzugsermächtigungslastschrift

#### (2.1) Allgemein

##### (2.1.1) Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann der Kunde über die ING-DiBa an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Hierzu ermächtigt der Kunde den Zahlungsempfänger, Geldbeträge vom Girokonto des Kunden per Lastschrift einzuziehen (Einzugsermächtigung). Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der ING-DiBa die Lastschriften vorlegt. Der Kunde autorisiert die Zahlung nachträglich durch Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Girokonto. Der Kunde kann der Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungs-lastschrift widersprechen, bis er sie genehmigt hat.

##### (2.1.2) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der ING-DiBa als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die ING-DiBa berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Einzugser-mächtigungslastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die ING-DiBa und die weiteren beteiligten Stellen führen die

Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zah-lungsempfänger als seine Kundenkennung angegebenen Kontonummer und Bank-leitzahl aus.

#### (2.2) Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt die Einzugsermächtigungslastschrift unter Ein-schaltung seines Zahlungsdienstleisters an die ING-DiBa, die als Bank des Kunden als Zahlstelle fungiert. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

#### (2.3) Zahlungsvorgang aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift

##### (2.3.1) Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kunden belastet. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag<sup>1</sup> nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.3.2), wenn

- der ING-DiBa eine entgegenstehende Weisung des Kunden vorliegt,
- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Girokonto des Kunden bei der ING-DiBa zuzuordnen sind oder
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Girokonto oder über keinen ausreichenden Dispokredit verfügt; Teil-einlösungen nimmt die ING-DiBa nicht vor.

##### (2.3.2) Einlösung von Einzugsermächtigungslastschriften

Einzugsermächtigungslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Girokonto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

##### (2.3.3) Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.3.1) oder die Ablehnung der Einlösung einer Einzugsermächtigungs-last-schrift (siehe Nummer 2.3.2) wird die ING-DiBa den Kunden unterrichten. Dabei wird die ING-DiBa soweit möglich die Gründe angeben.

##### (2.3.4) Ausführung der Zahlung

(1) Die ING-DiBa leitet den von ihr dem Girokonto des Kunden aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift des Zahlungsempfängers belasteten Lastschriftbet-rag dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu.

(2) Die ING-DiBa unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

#### (2.4) Nachträgliche Autorisierung der Zahlung durch Genehmigung der Lastschriftbelastungsbuchung

Die Autorisierung der Zahlung durch den Kunden erfolgt nachträglich über die Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Giro-konto.

Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Zah-lungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

#### (2.5) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

##### (2.5.1) Erstattung bei Widerspruch gegen Lastschriftbelastungsbuchung

(1) Widerspricht der Kunde einer noch nicht genehmigten Lastschriftbelastungsbu-chung, ist die ING-DiBa verpflichtet, dem Kunden den von seinem Girokonto abge-buchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Girokonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der ING-DiBa die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die ING-DiBa ihm für die Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Girokonto des Kunden belastet hat.

##### (2.5.2) Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ING-DiBa die unverzügliche und ungekürzte Erstat-tung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt ist oder fehlerhaft war. Die ING-DiBa bringt dann das Girokonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der ING-DiBa die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die ING-DiBa ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Girokonto des Kunden belastet hat.

<sup>1</sup> Alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember und gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Hessen.

(3) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING-DiBa auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

### (2.5.3) Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ING-DiBa einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.5.1 und 2.5.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING-DiBa die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING-DiBa hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING-DiBa,
- für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden<sup>1</sup>, wenn der Kunde Verbraucher ist.

### (2.5.4) Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der ING-DiBa nach Nummer 2.5.2 und 2.5.3 ist ausgeschlossen, wenn die ING-DiBa gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder wenn die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der ING-DiBa jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 2.5.1 bis 2.5.3 und Einwendungen des Kunden gegen die ING-DiBa aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ING-DiBa nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ING-DiBa den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.5.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING-DiBa keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING-DiBa aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Abbuchungsauftragslastschrift über sein Girokonto bei der ING-DiBa gelten folgende Bedingungen.

### 1. Allgemein

#### (1.1) Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

#### (1.2) Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Für Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr gilt Nummer 12 Absatz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 2. Abbuchungsauftragslastschrift

#### (2.1) Allgemein

##### (2.1.1) Wesentliche Merkmale des Abbuchungsauftragslastschriftverfahrens

Mit dem Abbuchungsauftragslastschriftverfahren kann der Kunde über die ING-DiBa an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels Abbuchungsauftragslastschrift muss der Kunde

- vor dem Zahlungsvorgang den Zahlungsempfänger ermächtigen, Geldbeträge vom Girokonto des Kunden per Abbuchungsauftragslastschrift einzuziehen, und
- die ING-DiBa unmittelbar anweisen, die Abbuchungsauftragslastschriften seinem Girokonto zu belasten und den Lastschriftbetrag an den Dienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln (Abbuchungsauftrag).

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der ING-DiBa die Abbuchungsauftragslastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift nach Einlösung von der ING-DiBa keine Erstattung des Lastschriftbetrags verlangen.

#### (2.1.2) Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der ING-DiBa als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die ING-DiBa berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die ING-DiBa und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl aus.

#### (2.2) Abbuchungsauftrag

##### (2.2.1) Erteilung des Abbuchungsauftrags

Der Kunde autorisiert mit dem Abbuchungsauftrag gegenüber der ING-DiBa die Einlösung von Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers. Die Autorisierung umfasst die Belastung des Kontos des Kunden mit Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers und die Ausführung von Zahlungen durch Übermittlung der abgebuchten Lastschriftbeträge an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Abbuchungsauftrag ist schriftlich oder in der mit der ING-DiBa vereinbarten Art und Weise unmittelbar der ING-DiBa zu erteilen.

Der Abbuchungsauftrag muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Name des Zahlungsempfängers
- Name des Kunden
- Bezeichnung der ING-DiBa als Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2)

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann der Abbuchungsauftrag zusätzliche Angaben enthalten.

##### (2.2.2) Widerruf des Abbuchungsauftrags

Der Abbuchungsauftrag kann vom Kunden durch schriftliche Mitteilung gegenüber der ING-DiBa widerrufen werden.

##### (2.2.3) Zurückweisung einzelner Abbuchungsauftragslastschriften

Vor der Einlösung nach Nummer 2.4.2 kann der Kunde der ING-DiBa gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten Abbuchungsauftragslastschriften nicht zu bewirken. Diese Weisung ist schriftlich gegenüber der ING-DiBa zu erklären.

##### (2.3) Einzug der Abbuchungsauftragslastschrift durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt die Abbuchungsauftragslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die ING-DiBa als Zahlstelle. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

#### (2.4) Zahlungsvorgang aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift

##### (2.4.1) Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Abbuchungsauftragslastschriften des Zahlungsempfängers werden am Tag des Zugangs bei der ING-DiBa mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kunden belastet.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der ING-DiBa kein Abbuchungsauftrag gemäß Nummer 2.2.1 vorliegt,
- der Abbuchungsauftrag gemäß Nummer 2.2.2 vom Kunden widerrufen worden ist,
- der ING-DiBa eine Zurückweisung des Kunden gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Konto des Kunden bei der ING-DiBa zuzuordnen sind oder
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Girokonto oder über keinen ausreichenden Dispokredit verfügt; Teil-einlösungen nimmt die ING-DiBa nicht vor.

##### (2.4.2) Einlösung von Abbuchungsauftragslastschriften

Abbuchungsauftragslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Girokonto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

##### (2.4.3) Unterrichtung über Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer Abbuchungsauftragslastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich,

<sup>1</sup> Der Ausnahmetatbestand von der Haftungsgrenze soll nur für dem Kunden unmittelbar entstandene Zinsschäden gelten, nicht etwa für Zinsschäden Dritter, für die der Dritte den Kunden in Regress nimmt.

spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die ING-DiBa soweit möglich die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

#### **(2.4.4) Ausführung der Zahlung**

(1) Die ING-DiBa ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Girokonto des Kunden aufgrund der Abbuchungsauftragslastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem Tag des Zugangs der Abbuchungsauftragslastschrift bei der ING-DiBa. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag<sup>2</sup> gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der ING-DiBa, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die ING-DiBa unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

#### **(2.5) Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung**

Der Kunde kann bei einer gemäß Nummer 2.2.1 autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift nach Einlösung (siehe Nummer 2.4.2) von der ING-DiBa keine Erstattung des Lastschriftbetrags verlangen. Weiter gehende Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

#### **(2.6) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden**

##### **(2.6.1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung**

Im Fall einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die ING-DiBa gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Girokonto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Girokonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

##### **(2.6.2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung**

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ING-DiBa die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt ist oder fehlerhaft war. Die ING-DiBa bringt dann das Girokonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der ING-DiBa die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die ING-DiBa ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Girokonto des Kunden belastet hat.

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die ING-DiBa nach Nummer 2.6.3.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING-DiBa auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

##### **(2.6.3) Schadensersatz**

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ING-DiBa einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING-DiBa die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING-DiBa hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ING-DiBa und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING-DiBa,
- für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden<sup>3</sup>, wenn der Kunde Verbraucher ist.

##### **(2.6.4) Haftungs- und Einwendungsausschluss**

(1) Eine Haftung der ING-DiBa nach Nummer 2.6.2 und 2.6.3 ist ausgeschlossen,

- wenn die ING-DiBa gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- wenn die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der ING-DiBa jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 2.6.1 bis 2.6.3 und Einwendungen des Kunden gegen die ING-DiBa aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ING-DiBa nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ING-DiBa den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING-DiBa keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING-DiBa aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

<sup>2</sup> Alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember und gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Hessen.  
<sup>3</sup> Der Ausnahmetatbestand von der Haftungsgrenze soll nur für dem Kunden unmittelbar entstandene Zinsschäden gelten, nicht etwa für Zinsschäden Dritter, für die der Dritte den Kunden in Regress nimmt.

## **Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren**

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Girokonto bei der ING-DiBa gelten folgende Bedingungen.

### **1. Allgemein**

#### **(1.1) Begriffsbestimmung**

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Girokontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

#### **(1.2) Entgelte für Verbraucher**

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ING-DiBa im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die ING-DiBa in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### **2. SEPA-Basislastschrift**

#### **(2.1) Allgemein**

##### **(2.1.1) Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens**

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die ING-DiBa an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA)<sup>1</sup> bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften

- müssen der der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der ING-DiBa die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf

<sup>1</sup> Zur SEPA gehören folgende Staaten und Gebiete:  
– Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)/Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.  
– Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.  
– Sonstige Staaten und Gebiete: Mayotte, Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon.

seinem Girokonto von der ING-DiBa die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

### **(2.1.2) Kundenkennungen**

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN<sup>1</sup> und den BIC<sup>2</sup> der ING-DiBa als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die ING-DiBa berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die ING-DiBa und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und BIC aus.

### **(2.1.3) Übermittlung von Lastschriftdaten**

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die ING-DiBa weitergeleitet werden.

## **(2.2) SEPA-Lastschriftmandat**

### **(2.2.1) Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)**

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber der ING-DiBa die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der ING-DiBa vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Girokonto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen
- Weisung an die ING-DiBa, die vom Zahlungsempfänger auf sein Girokonto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers
- eine Gläubigeridentifikationsnummer
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen
- Name des Kunden
- Bezeichnung der Bank des Kunden
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2)

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

### **(2.2.2) Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats**

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch schriftliche Mitteilung gegenüber der ING-DiBa widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Zusätzlich sollte dieser Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

### **(2.2.3) Zurückweisung einzelner SEPA-Basislastschriften**

Der Kunde kann der ING-DiBa gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften generell oder aus SEPA-Basislastschriften von Zahlungsempfängern aus dem Ausland nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der ING-DiBa bis spätestens zum Ende des Geschäftstags (gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis) vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung ist schriftlich oder in der mit der ING-DiBa vereinbarten Art und Weise unmittelbar der ING-DiBa zu erteilen. Zusätzlich sollte sie auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

## **(2.3) Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger**

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die ING-DiBa als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die ING-DiBa zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Satz 2 und 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die ING-DiBa auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

## **(2.4) Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift**

### **(2.4.1) Belastung des Girokontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag**

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebene-

nen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Geschäftstag der ING-DiBa, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der ING-DiBa ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.2 zugegangen ist,
  - der ING-DiBa eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
  - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Girokonto oder über keinen ausreichenden Dispokredit verfügt (Teileinlösungen nimmt die ING-DiBa nicht vor),
  - die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der ING-DiBa zuzuordnen ist
- oder
- die Lastschrift nicht von der ING-DiBa verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
    - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die ING-DiBa erkennbar fehlerhaft ist,
    - eine Mandatsreferenz fehlt,
    - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
    - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

### **(2.4.2) Einlösung von SEPA-Basislastschriften**

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Girokonto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

### **(2.4.3) Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung**

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die ING-DiBa soweit möglich die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.

Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die ING-DiBa das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

### **(2.4.4) Ausführung der Zahlung**

(1) Die ING-DiBa ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Girokonto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die ING-DiBa unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

### **(2.5) Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung**

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Girokonto von der ING-DiBa ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

Etwasige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der ING-DiBa autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

### **(2.6) Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden**

#### **(2.6.1) Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung**

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die ING-DiBa gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Girokonto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Girokonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

#### **(2.6.2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen**

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ING-DiBa die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die ING-DiBa bringt dann das Girokonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der ING-DiBa die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die ING-DiBa ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Girokonto des Kunden belastet hat.

<sup>1</sup> International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

<sup>2</sup> Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

(3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die ING-DiBa nach Nummer 2.6.3.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die ING-DiBa auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

#### **(2.6.3) Schadensersatz**

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der ING-DiBa für einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, Ersatz verlangen. Dies gilt nicht, wenn die ING-DiBa die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die ING-DiBa hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ING-DiBa und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ING-DiBa,
- für Gefahren, die die ING-DiBa besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

#### **(2.6.4) Haftungs- und Einwendungsausschluss**

(1) Eine Haftung der ING-DiBa nach Nummer 2.6.2. und 2.6.3 ist ausgeschlossen, – wenn die ING-DiBa gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder

– soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der ING-DiBa jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die ING-DiBa das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 2.6.1 bis 2.6.3 und Einwendungen des Kunden gegen die ING-DiBa aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die ING-DiBa nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die ING-DiBa den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die ING-DiBa keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der ING-DiBa aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

## **Vereinbarungen zum Extra-Konto**

### **1. Kontoinhaber**

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur für eigene Rechnung geführt. [Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet nur Konten für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) handeln.] Bei mehr als einem Kontoinhaber zeichnet jeder einzeln und das Extra-Konto wird als Oder-Konto geführt.

### **2. Kontoführung/Rechnungsabschlüsse**

Das Extra-Konto dient der Geldanlage. Das Guthaben auf dem Extra-Konto ist täglich ohne Kündigungsfrist fällig. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Einzahlungen, Überweisungen auf das Referenzkonto, Lastschriftinzug vom Referenzkonto. Von der ING-DiBa erhält der Kontoinhaber jeweils am Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde. Das Extra-Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und

nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Die ING-DiBa wird auf das Extra-Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

### **3. Gebühren**

Die Führung des Extra-Kontos ist kostenlos. Gegebenenfalls anfallende Kosten Dritter sind vom Kontoinhaber zu tragen. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die ING-DiBa nicht.

### **4. Guthabenzins, Steuern**

Die Zinsen werden jährlich zum 31.12. berechnet und dem Extra-Konto gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING-DiBa einen Kontoauszug. Die ING-DiBa ist berechtigt, den Zins nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Der Kontoinhaber kann den aktuellen Zins jederzeit telefonisch bei den Kundenbetreuern der ING-DiBa abfragen. Die jeweils aktuelle Guthabenverzinsung wird auch unter [www.ing-diba.de/konditionen](http://www.ing-diba.de/konditionen) bekannt gegeben.

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING-DiBa die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

### **5. Einzahlungen, Verfügungen**

Einzahlungen sind in jeder Höhe, Verfügungen nur bis zur Höhe des Guthabens möglich. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Extra-Konto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung. Einzahlungen auf Extra-Konten sind durch einmaligen oder regelmäßigen Lastschriftinzug vom Referenzkonto und durch Bareinzahlungen bei fremden Kreditinstituten möglich. Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes können nicht auf das Extra-Konto eingezahlt werden. Die ING-DiBa behält sich vor, als vermögenswirksame Leistungen gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen. Der Lastschriftinzug vom Referenzkonto kann vom Kontoinhaber per Internetbanking, telefonisch oder schriftlich veranlasst werden. Lastschriftinzüge vom Referenzkonto sind in einem Abstand von 30 Kalendertagen möglich. Die ING-DiBa kann die Höhe des maximalen Lastschriftbetrags festlegen. Sie wird die aktuelle Betragsgröße dem Kunden auf telefonische Anfrage mitteilen. Aufträge zum Lastschriftinzug von anderen Konten sind nicht möglich. Die ING-DiBa ist berechtigt, die Ausführung von Aufträgen außerhalb des Telebanking und des Internetbanking mit Gebühren zu belegen.

### **6. Referenzkonto**

Als Referenzkonto für Auszahlungen und Lastschriftinzug ist nur ein Girokonto zugelassen, welches auf den Namen des Extra-Konto Inhabers/der Extra-Konto Inhaberin lautet und bei einem inländischen Kreditinstitut geführt wird. Der Kontoinhaber kann das Referenzkonto durch Mitteilung an die ING-DiBa einmal innerhalb von 30 Kalendertagen ändern. Änderungsaufträge per Telefax sind nicht möglich. Verfügungen wird die ING-DiBa dann nur noch zugunsten des neuen Referenzkontos vornehmen. Bei einem Gemeinschaftskonto (Oder-Konto) ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, der ING-DiBa ein neues Referenzkonto mitzuteilen.

### **7. Vereinbarungen für Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber (Oder-Konten)**

Jeder Kontoinhaber kann über das Extra-Konto ohne Zustimmung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten des Kontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Zur Kontolöschung bedarf es der Unterschrift aller Kontoinhaber.

### **8. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung**

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING-DiBa gegenüber widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Extra-Konto verfügen. Ab Eingang der Widerrufserklärung bei der ING-DiBa ist eine Teilnahme am Telebanking sowie am Internetbanking für keinen der Kontoinhaber mehr möglich.

### **9. Abtretung/Verpfändung**

Guthaben auf Extra-Konten können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

### **10. Postanschrift**

Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **11. Kündigung**

**Der Kontoinhaber kann die Kontoverbindung – die keiner Mindestlaufzeit unterliegt – jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die ING-DiBa kann den Extra-Konto Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen.**

gen. Die Kündigung ist schriftlich an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die ING-DiBa auf die berechtigten Belange des Kontoinhabers Rücksicht nehmen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 2 Monate. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen.

## 12. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass der ING-DiBa ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Extra-Konto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

## 13. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 106, 60486 Frankfurt am Main, Telefax: 069/2722227, E-Mail: info@ing-diba.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung.

## Vereinbarungen zum Festgeld

### 1. Allgemeines

Das Festgeld ist eine befristete Spareinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit mit Festzins.

### 2. Kontoinhaber/Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur für eigene Rechnung geführt. (Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet nur Konten für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung [insbesondere nicht als Treuhänder] handeln.) Bei mehr als einem Kontoinhaber zeichnet jeder einzeln und das Festgeld Konto wird als Oder-Konto geführt. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING-DiBa gegenüber widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Festgeld Konto verfügen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist jeder Kontoinhaber berechtigt, über die gesamte Kontoforderung zu disponieren. Zur Kontolöschung bedarf es der Unterschriften aller Kontoinhaber.

### 3. Guthabenzins

Das Festgeld Konto wird jeweils für die Dauer der gewählten Festlaufzeit (3, 6 oder 12 Monate) verzinst. Die Zinsen werden dem Festgeld Konto am Ende der jeweiligen Festlaufzeit gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING-DiBa eine Abrechnung. Die Verzinsung für die erste Festlaufzeit ist im Vertrag festgelegt. Spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Festlaufzeit wird ein Angebot mit dem dann gültigen Zins für die weitere Festlaufzeit versandt.

### 4. Kontoführung/Verfügung

Das Festgeld Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Die ING-DiBa wird auf das Festgeld Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Teilverfügungen und Aufstockungen sind nicht möglich. Das Guthaben kann ausschließlich zum Ablauf der Festlaufzeit und dann nur zugunsten des Verrechnungskontos des

Kontoinhabers (Extra-Konto oder ING-DiBa Girokonto) abverfügt werden. **Die Übermittlung von Aufträgen per Telefax ist nicht möglich.** Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Wiederanlage und Rückzahlung am Ende der Festlaufzeit.

## 5. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 6. Gebühren

Das Festgeld Konto wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die ING-DiBa nicht.

## 7. Ablauf der Festlaufzeit

Die ING-DiBa wird dem Kontoinhaber spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Festlaufzeit ein Angebot für die Verlängerung des Festgeld Konto Vertrags um eine weitere Festlaufzeit unterbreiten. Geht der ING-DiBa bis spätestens 3 Werktage vor Ablauf der Festlaufzeit keine anderslautende Weisung des Kontoinhabers zu, nimmt er das Angebot der ING-DiBa zur Verlängerung mit unveränderter Festlaufzeit an. Die ING-DiBa wird den Kontoinhaber im Rahmen des Angebots über diese Bedeutung seines Schweigens unterrichten. Eine Pflicht der ING-DiBa, Angebote für weitere Festlaufzeiten zu unterbreiten, besteht nicht.

## 8. Einkünfte

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING-DiBa die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

## 9. Abtretung/Verpfändung

Guthaben auf Festgeld Konten können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

## 10. Kündigung

**Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrags für eine der Parteien unzumutbar ist. Die Kündigung ist schriftlich an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich.**

## 11. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass der ING-DiBa ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Festgeld Konto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

## 12. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 106, 60486 Frankfurt am Main, Telefax: 069/2722227, E-Mail: info@ing-diba.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung.

## Vereinbarungen zum Zinswachstum

### 1. Allgemeines

Das Zinswachstum ist eine Spareinlage mit einer einmaligen Einzahlung von mindestens 2.500 Euro am Anfang der Laufzeit. Eine Aufteilung des Anlagebetrags auf mehrere Zinswachstum Konten und Zuzahlungen auf bestehende Zinswachstum Konten während der Laufzeit sind nicht möglich. Selbstverständlich können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Zinswachstum Konten eröffnet werden.

### 2. Kontoinhaber/Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur für eigene Rechnung geführt. (Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet nur Konten für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung [insbesondere nicht als Treuhänder] handeln.) Bei mehr als einem Kontoinhaber zeichnet jeder einzeln und das Zinswachstum Konto wird als Oder-Konto geführt. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING-DiBa gegenüber widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Zinswachstum Konto verfügen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über die gesamte Kontoforderung zu disponieren. Zur Kontolöschung bedarf es der Unterschriften aller Kontoinhaber.

### 3. Guthabenzins

Das Zinswachstum Konto erhält für die Dauer von 5 Jahren eine Sonderverzinsung. Auch bei Teilverfügungen bleibt die vereinbarte Sonderverzinsung bestehen. Die Zinsen werden jährlich zum Jahrestag der Geldanlage berechnet, dem Zinswachstum Konto gutgeschrieben und wie das Kapital verzinst. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING-DiBa Mitteilung durch den am Ende eines jeden Kalenderjahres erteilten Rechnungsabschluss. Die ING-DiBa erstellt keine separate Bestätigung beim unterjährigen Zinsfluss.

Bei Kontolöschung bzw. Gesamtauszahlung vor dem Laufzeitende werden die Zinsen kapitalisiert und zusammen mit dem Restguthaben ausgezahlt.

Die aktuellen Konditionen können Sie jederzeit telefonisch bei den Kundenbetreuern der ING-DiBa abfragen. Oder Sie informieren sich im Internet unter [www.ing-diba.de/konditionen](http://www.ing-diba.de/konditionen)

Die Höhe des jährlich steigenden Zinses, die Höhe der einmaligen Einzahlung und die Höhe Ihres Guthabens einschließlich der gutgeschriebenen Zinsen zum Ende der Festzinszusage werden Ihnen verbindlich schriftlich mitgeteilt. Die schriftlich ausgewiesenen Ergebnisse werden erreicht, wenn keine Kapitalertragsteuer abzuführen ist und keine Teilverfügungen getroffen werden.

### 4. Kontoführung/Verfügung/Kündigung

Das Zinswachstum Konto dient der Geldanlage. Das Zinswachstum Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Die ING-DiBa wird auf das Zinswachstum Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Verfügungen werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt. **Die Übermittlung von Zahlungsaufträgen per Telefax ist nicht möglich.** Es können ohne Kündigung pro Kalendermonat bis zu 2.000 Euro abgehoben werden. Bei Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten sind auch Verfügungen über mehr als 2.000 Euro ohne Zinsverlust möglich. Nicht innerhalb von 4 Wochen nach Kündigungstermin abgerufene Beträge unterliegen wieder der Kündigungsfrist von 3 Monaten und werden vereinbarungsgemäß weiterverzinst. Für nicht fristgemäß gekündigte und 2.000 Euro übersteigende Beträge fällt ein Vorfälligkeitspreis in Höhe eines Viertels des Habenzinses, der gemäß Vertrag zum Verfügungszeitpunkt gültig ist, an. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Überweisungen und den Lastschritzeinzug für die Geldanlage.

### 5. Abtretung/Verpfändung

Guthaben auf Zinswachstum Konten können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

### 6. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 7. Gebühren

Das Zinswachstum wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Die ING-DiBa ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches unter [www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de) eingesehen werden kann.

### 8. Kontoauszüge

Für das Zinswachstum Konto wird am Jahresanfang ein Kontoauszug über die Umsätze des vergangenen Kalenderjahres erstellt und versandt.

### 9. Rechnungsabschlüsse

Von der ING-DiBa erhält der Kontoinhaber jeweils am Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

### 10. Ablauf der Festzinsvereinbarung

Rechtzeitig vor Ablauf der Festzinsvereinbarung wird ein Wiederanlageangebot an den Kontoinhaber versandt. Der Kontoinhaber kann eine Weisung zur Auszahlung bzw. Auflösung erteilen. Bei fehlender Verfügung erfolgt nach Ablauf der Festzinszusage eine erneute Sonderverzinsung für weitere 5 Jahre zu den dann gültigen Konditionen. Verfügungen werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt.

### 11. Einkünfte

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING-DiBa die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

### 12. Kündigung

**Der Kontoinhaber kann das Zinswachstum Konto – das keiner Mindestlaufzeit unterliegt – jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die ING-DiBa kann den Zinswachstum Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrags unzumutbar ist.**

### 13. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass der ING-DiBa ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Zinswachstum Konto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

### 14. Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 106, 60486 Frankfurt am Main, Telefax: 069/2722227, E-Mail: [info@ing-diba.de](mailto:info@ing-diba.de)

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### Ende der Widerrufsbelehrung.

## Vereinbarungen zum Sparbrief

### 1. Allgemeines

Der Sparbrief ist eine Spareinlage mit einer einmaligen Einzahlung von mindestens 2.500 Euro am Anfang der Laufzeit. **Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr**, die Höchstlaufzeit beträgt 5 Jahre; es sind nur volle Jahre möglich. Der Kunde legt sich bei Kontoeröffnung auf eine Laufzeit fest. Änderungen der vereinbarten Laufzeit und Zahlungen auf bestehende Sparbrief Konten sind während der Laufzeit nicht möglich. Die Auflösung des Sparbrief Kontos vor Ablauf der Laufzeitvereinbarung ist nicht möglich.

Die zu erwartende Auszahlung am Ende der Laufzeit errechnen Ihnen gerne unsere Kundenbetreuer. Oder Sie informieren sich im Internet unter [www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de)

### 2. Kontoinhaber/Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur für eigene Rechnung geführt. (Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet nur Konten für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung [insbesondere nicht als Treuhänder] handeln.) Bei mehr als einem Kontoinhaber zeichnet jeder einzeln und das Sparbrief Konto wird als Oder-Konto geführt. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der ING-DiBa gegenüber widerrufen. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Sparbrief Konto verfügen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über die gesamte Kontoforderung zu disponieren. Zur Kontolöschung bedarf es der Unterschriften aller Kontoinhaber.

### 3. Guthabenzins

Der Sparbrief wird mit dem vereinbarten Zins für die gesamte vereinbarte Laufzeit verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum Ende des Kalenderjahres dem Sparbrief Konto gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING-DiBa Mitteilung durch den am Ende eines Jahres erteilten Rechnungsabschluss. Die Zinsen können während der Laufzeit nicht ausgezahlt werden. Die Zinsen werden dem Kapital zugerechnet und verzinsen sich mit dem gleichen Zins. Die aktuellen Konditionen können Sie jederzeit telefonisch bei den Kundenbetreuern der ING-DiBa abfragen. Oder Sie informieren sich im Internet unter [www.ing-diba.de/konditionen](http://www.ing-diba.de/konditionen)

Die Höhe der einmaligen Einzahlung, die Höhe des Zinses, die vereinbarte Laufzeit und die Höhe des Guthabens einschließlich der gutgeschriebenen Zinsen zum Ende der Laufzeit werden Ihnen verbindlich schriftlich mitgeteilt. Die schriftlich mitgeteilten Ergebnisse werden erreicht, wenn keine Kapitalertragsteuer abzuführen ist. Ist Kapitalertragsteuer abzuführen, verringern sich die gutgeschriebenen Zinsen. Dies führt gegebenenfalls auch zur Verringerung der Zinseszinsen in den darauffolgenden Jahren.

### 4. Kontoführung

Der Sparbrief dient der Geldanlage. Das Sparbrief Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Telegrafische Überweisungen sind ausgeschlossen. Die ING-DiBa wird auf den Sparbrief gezogene Lastschriften nicht einlösen. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung und den Lastschrifteinzug für die Geldanlage.

### 5. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 6. Gebühren

Das Sparbrief Konto wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Die ING-DiBa ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches unter [www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de) eingesehen werden kann.

### 7. Kontoauszüge

Für das Sparbrief Konto wird am Jahresanfang ein Kontoauszug über die Umsätze des vergangenen Kalenderjahres erstellt und versandt.

### 8. Rechnungsabschlüsse

Von der ING-DiBa erhält der Kontoinhaber jeweils am Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Konto-

inhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

### 9. Ende der Laufzeit

Rechtzeitig vor Laufzeitende wird ein Wiederanlageangebot an den Kontoinhaber versandt. Der Kontoinhaber kann dieses Wiederanlageangebot annehmen oder eine Weisung zur Auflösung erteilen. Bei fehlender Verfügung wird nach Vertragsablauf ein Sparbrief mit einer Laufzeit von einem Jahr zu den dann gültigen Konditionen angelegt. **Die Übermittlung von Zahlungsaufträgen per Telefax ist nicht möglich.** Verfügungen werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt.

### 10. Eintritt eines Todesfalls

Bei Tod eines Kontoinhabers kann der Erbe/können die Erben den Sparbrief Vertrag übernehmen oder auflösen. Lässt der Erbe/Lassen die Erben den Sparbrief Vertrag auflösen, fällt über den Gesamtbetrag ein Vorfalligkeitspreis in Höhe eines Viertels des vereinbarten Habenzinses für die Restlaufzeit des Vertrags (längstens für 900 Zinstage = 2 1/2 Jahre) an.

### 11. Einkünfte

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING-DiBa die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

### 12. Abtretung/Verpfändung

Guthaben auf Sparbrief Konten können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

### 13. Kündigung

**Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrags unzumutbar ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.**

### 14. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass der ING-DiBa ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Sparbrief Konto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

### 15. Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 106, 60486 Frankfurt am Main, Telefax: 069/2722227, E-Mail: [info@ing-diba.de](mailto:info@ing-diba.de)

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### Ende der Widerrufsbelehrung.

## Vereinbarungen zum VL-Sparen

### 1. Allgemeines

Das VL-Sparen Konto dient der Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen, die für den Kontoinhaber vom Arbeitgeber überwiesen werden. Vermögenswirksame Leistungen können bis zu einem Gesamtbetrag von monatlich 40 Euro bzw. jährlich 480 Euro betragen. Liegen die tariflichen vermögenswirksamen Leistungen unter 40 Euro bzw. jährlich 480 Euro, kann der Arbeitnehmer den Arbeitgeber beauftragen, den Differenzbetrag von seinem Lohn/Gehalt einzubehalten und zusammen mit der tariflichen Leistung zu überweisen. Endet das Arbeitsverhältnis während der Laufzeit des VL-Sparen Kontos, kann der Sparer bis zum Ende der 6-jährigen Sparzeit auch eigene Einzahlungen vornehmen. Die Anlage der Beträge erfolgt auf dem VL-Sparen Konto gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 5. VermBG. Die auf dem VL-Sparen Konto angelegten vermögenswirksamen Leistungen werden staatlich nicht gefördert. Die Ausstellung einer „Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen nach § 15 Absatz 1 des 5. VermBG § 5 der VermBDV 1994“ zur Vorlage beim Finanzamt kann daher nicht erfolgen.

### 2. Kontoinhaber

Konten werden nur für natürliche Personen und auch nur für eigene Rechnung geführt. (Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet nur Konten für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung [insbesondere nicht als Treuhänder] handeln.)

### 3. Guthabenzins

Das VL-Sparen wird mit dem vereinbarten Zins für die gesamte Laufzeit verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum 31.12. berechnet und dem VL-Sparen Konto gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der ING-DiBa einen Kontoauszug.

### 4. Kontoführung

Das VL-Sparen dient der Geldanlage. Das VL-Sparen Konto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Telegrafische Überweisungen sind ausgeschlossen. Die ING-DiBa wird auf das VL-Sparen Konto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Verfügungen werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung und den Versand von Bescheinigungen beim Arbeitgeberwechsel.

### 5. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 6. Gebühren

Das VL-Sparen Konto wird kontoführungsgebührenfrei geführt. Die ING-DiBa ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, welches unter [www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de) eingesehen werden kann.

### 7. Kontoauszüge

Für das VL-Sparen Konto wird am Jahresanfang ein Kontoauszug über die Umsätze des vergangenen Kalenderjahres erstellt und versandt.

### 8. Rechnungsabschlüsse

Von der ING-DiBa erhält der Kontoinhaber jeweils am Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

### 9. Einkünfte

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft ist, führt die ING-DiBa die Kapitalertragsteuer für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

### 10. Laufzeit/Einzahlungen

Für die Dauer von 6 vollen Jahren kann das VL-Sparen Konto vermögenswirksame Leistungen (bis maximal zu den in „1. Allgemeines“ genannten Beträgen) aufnehmen. Die aufgrund dieses Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen müssen – vorbehaltlich der in „13. Vorzeitige Verfügung“ genannten Gründe – bis zum Ablauf einer Frist von 7 Jahren (Sperrfrist) festgelegt bleiben. Andernfalls ist der Kontoinhaber möglicherweise zur Rückzahlung der vermögenswirksamen Leistungen verpflichtet. Die Sperrfrist gilt für alle aufgrund des Vertrags angelegten Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlung die erste vermögenswirksame Leistung, beim Kreditinstitut eingeht (§ 8 Absatz 2 Satz 2 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 5. VermBG). Die erste Einzahlung muss eine vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers sein. Die Festlegungsfrist für vermögenswirksame Sparverträge endet für alle aufgrund des Sparvertrags erbrachten Leistungen gleichzeitig nach Ablauf von 7 Jahren seit Beginn der Sperrfrist. Während der Dauer der Sperrfrist verzichtet der Kontoinhaber – vorbehaltlich der Nummer 13 – auf eine Aufhebung des VL-Sparen Kontos und auf eine Verfügung über das eingezahlte Guthaben. Dieser Verzicht kann nur durch einen Vertrag zwischen dem Sparer und der ING-DiBa aufgehoben werden. Die ING-DiBa informiert den Kontoinhaber rechtzeitig, wenn die letzte Einzahlung auf dem VL-Sparen Konto möglich ist.

### 11. Folgevertrag

Die ING-DiBa ist berechtigt, einen Folgevertrag zu eröffnen, wenn der ursprüngliche VL-Sparen Vertrag erfüllt ist und vom Arbeitgeber weitere Einzahlungen eingehen. Die ING-DiBa teilt dem Kontoinhaber die Einrichtung des Folgevertrags mit. Der Folgevertrag wird zu den dann gültigen Konditionen abgeschlossen. Der Kontoinhaber kann den aktuellen Zins jederzeit telefonisch bei den Kundenbetreuern der ING-DiBa abfragen. Die jeweils aktuelle Guthabenverzinsung wird auch unter [www.ing-diba.de/konditionen](http://www.ing-diba.de/konditionen) bekannt gegeben.

### 12. Ende der Laufzeit

Rechtzeitig vor Laufzeitende wird ein Wiederanlageangebot an den Kontoinhaber versandt. Der Kontoinhaber kann dieses Wiederanlageangebot annehmen oder eine Weisung zur Auflösung erteilen. Wird nach Ende der Laufzeit nicht über das Guthaben verfügt, so wird das Guthaben auf ein bestehendes oder neu zu eröffnendes täglich fälliges Einlagenkonto auf den Namen des Kontoinhabers bei der ING-DiBa umgebucht. **Die Übermittlung von Zahlungsaufträgen per Telefax ist nicht möglich.** Verfügungen werden ausschließlich zugunsten eigener Konten des Kontoinhabers ausgeführt.

### 13. Vorzeitige Verfügung

(1) Eine vorzeitige Verfügung über das gesamte Guthaben einschließlich der Zinsen vor Ende der Laufzeit ist gemäß § 8 Absatz 3 5. VermBG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Nummer 1-5 5. VermBG in folgenden Fällen zulässig:

- Der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte (§ 26 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) ist nach Vertragsabschluss gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden.
- Der Arbeitnehmer hat nach Vertragsabschluss, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet, und zum Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung sind mindestens 2 Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen.
- Der Arbeitnehmer ist nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden, die Arbeitslosigkeit hat mindestens ein Jahr bestanden und besteht zum Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch.
- Der Arbeitnehmer hat nach Vertragsabschluss unter Aufgabe der nichtselbstständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Absatz 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen.

Ein Nachweis darüber ist vom Kontoinhaber in schriftlicher Form zu erbringen.

(2) Eine Verfügung über das gesamte Guthaben einschließlich der Zinsen vor Ende der Laufzeit ist ebenfalls möglich, wenn der Kontoinhaber den Vertrag nicht mehr fortführen möchte. Es fällt ein Vorfälligkeitspreis an. Dieser beträgt ein Viertel des Habenzinses, der zum Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung gültig ist, für die Restlaufzeit des Vertrags (längstens für 900 Tage = 2 1/2 Jahre).

(3) Eine Verfügung über Teile des Guthabens ist ebenfalls möglich, wenn der Kontoinhaber den Vertrag trotz vorzeitiger Verfügung fortführen möchte. In diesem Fall muss mindestens 1 Euro vom derzeitigen Kontostand stehen bleiben. Es fällt ein Vorfälligkeitspreis an. Dieser beträgt ein Viertel des Habenzinses, der zum Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung gültig ist, für die Restlaufzeit des Vertrags (längstens für 900 Tage = 2 1/2 Jahre).

### 14. Abtretung/Verpfändung/Beleihung

Die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet noch beliehen werden (§ 8 Absatz 2 Nummer 2 5. VermBG).

### 15. Kündigung

**Der Vertrag kann während der Sperrfrist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrags unzumutbar ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.**

## 16. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 5. Vermögensbildungsgesetzes einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen.

## 17. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 106, 60486 Frankfurt am Main, Telefax: 069/2722227, E-Mail: info@ing-diba.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### Ende der Widerrufsbelehrung.

## Wesentliche Informationen zum Direkt-Depot

### 1. Leistungsbeschreibung Direkt-Depot

Die ING-DiBa stellt dem Depotinhaber ein Direkt-Depot zur Verwahrung und Verwaltung seiner Wertpapiere zur Verfügung. Das Angebot der ING-DiBa richtet sich ausschließlich an Privatkunden. Direkt-Depots werden nur für natürliche Personen und auch nur für eigene Rechnung eröffnet. (Hinweis: Die ING-DiBa eröffnet nur Konten und Depots für Personen, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung [insbesondere nicht als Treuhänder] handeln.) Wertpapieraufträge werden von der ING-DiBa lediglich vermittelt bzw. ausgeführt (sog. beratungsfreies Geschäft). Auf Empfehlungen und Beratungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren verzichtet die ING-DiBa.

#### (1) Verwahrung von Wertpapieren

Die ING-DiBa verwahrt im Rahmen des Depotvertrags die Wertpapiere und Wertrechte des Depotinhabers (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“) ausschließlich mittelbar. Es findet keine unmittelbare Verwahrung von effektiven Stücken statt. Die ING-DiBa bietet keine Streifenbandverwahrung an. Ferner erbringt sie die in den „Vereinbarungen zum Direkt-Depot“ beschriebenen Dienstleistungen.

#### (2) Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Depotinhaber kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilscheine, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere, über die ING-DiBa erwerben oder veräußern. Voraussetzung ist, dass die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung oder zu einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind, die eine mittelbare Verwahrung durch die ING-DiBa ermöglicht:

- Durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der ING-DiBa von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, und die ING-DiBa wird sich bemühen, für Rechnung des Depotinhabers ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- Durch Festpreisgeschäft: Für einzelne Geschäfte kann der Depotinhaber mit der ING-DiBa unmittelbar einen Kauf/Verkauf zu einem festen Preis vereinbaren. Verkauft die ING-DiBa Anteile an Investmentfonds, ist der nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bedingungen für den Investmentfonds nach Abschluss des Investmentkaufvertrags ermittelte Ausgabepreis maßgeblich.
- Durch Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der ING-DiBa angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere bei der ING-DiBa zeichnen.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die ING-DiBa werden in den „Vereinbarungen zum Direkt-Depot“, Nummer 1-9 geregelt.

### 2. Zahlung und Erfüllung des Vertrags

#### (1) Verwahrung

Die ING-DiBa erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots.

#### (2) Wertpapiergeschäfte

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

- Kommissionsgeschäfte: Innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dann dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.
- Festpreisgeschäft: Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.
- Zeichnung: Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag wird dem Verrechnungskonto belastet.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den „Vereinbarungen zum Direkt-Depot“, Nummer 10-12 geregelt.

### 3. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen im Wertpapiergeschäft

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Wertpapiers kann Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die die ING-DiBa keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“, die Sie bei der ING-DiBa anfordern können bzw. die wir Ihnen mit der Eröffnungsbestätigung zur Verfügung stellen. Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, sondern nur dazu dienen, Ihnen Ihre eigenen Anlageentscheidungen zu erleichtern.

#### 4. Preise

Die aktuellen Preise für die von der ING-DiBa erbrachten Dienstleistungen für die Depotführung und die Ausführung von Wertpapiergeschäften ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Im Übrigen gilt Nummer 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

#### 5. Steuern und Kosten

Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Dasselbe gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- und Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Steuern wie Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden ausbezahlten Betrag mindern.

In Einzelfällen können dem Depotinhaber noch weitere Steuern entstehen, die nicht über die ING-DiBa gezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Gegebenenfalls durch Dritte entstehende Kosten (z. B. fremde Auslagen) sind vom Kunden zu tragen. Dies gilt insbesondere, wenn bei der Identifizierung nach § 154 Abgabenordnung (AO) durch Dritte Kosten in Rechnung gestellt werden. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen. Für die Nutzung des Telebanking unter der Telefonnummer 0180 2/34 22 97 entstehen dem Kunden pro Anruf für Inlandsgespräche aus dem Festnetz zusätzliche Kosten von 6 Cent, max. 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die ING-DiBa nicht.

#### 6. Pfandrecht

Der Kreditnehmer und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass die ING-DiBa ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle der ING-DiBa im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die ING-DiBa erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kreditnehmer gegen die ING-DiBa aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung zustehen oder künftig zustehen werden.

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kreditnehmer zustehen. Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ING-DiBa, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlungen zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ING-DiBa nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die Wertpapiere, die die ING-DiBa im Ausland für den Kreditnehmer verwahrt. Unterliegen dem Pfandrecht der ING-DiBa Wertpapiere, ist der Kreditnehmer nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

## 7. Mindestlaufzeit des Vertrags

Für den Depotvertrag ist keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Depotvertrags muss der Kunde die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

## 8. Kommunikation

Der Kunde kann mit der ING-DiBa per Internet ([www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de)) oder E-Mail ([info@ing-diba.de](mailto:info@ing-diba.de)), telefonisch (069/78 80 8870), per Telefax (069/27 222 664 44) oder unter der in den Geschäftsbedingungen genannten Postadresse kommunizieren. Sofern die Kommunikationsmittel nicht nach den „Vereinbarungen zum Direkt-Depot“ oder den „Vereinbarungen für den Direkthandel“ beschränkt sind, kann der Kunde diese Zugangsmedien auch für die Erteilung von Aufträgen nutzen. Sofern die ING-DiBa bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen. Die Bank wird mit dem Kunden mittels Briefpost, Online-Diensten (Internet, E-Mail, Post-Box), Telefon und Telefax kommunizieren.

## 9. Mitteilungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, eine Änderung von Name, Anschrift oder Referenzkonto unverzüglich der ING-DiBa mitzuteilen.

## 10. Vertragliche Kündigungsregeln

Für den Depotvertrag gelten die in Nummer 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die ING-DiBa festgelegten Kündigungsregeln.

## 11. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 106, 60486 Frankfurt am Main, Telefax: 069/27 222 27, E-Mail: [info@ing-diba.de](mailto:info@ing-diba.de)

### Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

### Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Für die einzelnen Wertpapiergeschäfte, die auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegen, besteht kein Widerrufsrecht.

### Ende der Widerrufsbelehrung

## Vereinbarungen zum Direkt-Depot

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend Wertpapiere).

### 1. Erwerb von Wertpapieren/Formen des Wertpapiergeschäfts

#### (1) Erwerb von Wertpapieren

Über die ING-DiBa kann der Kunde nur Wertpapiere erwerben, die zur Girosammelverwahrung oder einer ähnlichen Form der Verwahrung zugelassen sind, die eine mittelbare Verwahrung durch die ING-DiBa ermöglicht.

#### (2) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Die ING-DiBa und der Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (a) oder Festpreisgeschäften (b) ab.

#### (a) Kommissionsgeschäfte

Führt die ING-DiBa Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem

anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die ING-DiBa oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

#### (b) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren die ING-DiBa und der Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die ING-DiBa vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die ING-DiBa berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

## 2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die ING-DiBa führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Vereinbarungen zum Direkt-Depot. Die ING-DiBa ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die ING-DiBa den Kunden jeweils informieren.

## 3. Usancen/Unterrichtung/Preis

### (1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der ING-DiBa.

### (2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich unterrichten. Der Kunde erhält eine entsprechende Bestätigung im Internetbrotkrumen sowie eine Abrechnung per Post oder über seine Post-Box. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die ING-DiBa oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

### (3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die ING-DiBa rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

## 4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestands

Die ING-DiBa ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das frei verfügbare Guthaben („Buying Power“) bzw. der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die ING-DiBa den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

## 5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der ING-DiBa bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

## 6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

### (1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die ING-DiBa den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

### (2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monatsultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgemerkt. Die ING-DiBa wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

### (3) Zeichnungsaufträge

Zeichnungsaufträge sind bis zum ersten Handelstag des gezeichneten Wertpapiers gültig. Über die Abgabe eines Zeichnungsauftrags erhält der Kunde keine separate Bestätigung. Die Information über eine Berücksichtigung im Rahmen der Zuteilung erfolgt durch eine entsprechende Abrechnung.

## 7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf

oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

## 8. Erlöschen laufender Aufträge

### (1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Umstellung auf Namensaktien

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Umstellung von Inhaber- auf Namensaktien, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte bzw. als Inhaberaktien gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittelt notiert werden.

### (2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

### (3) Benachrichtigung

Über das Erlöschen eines Kundenauftrags wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

## 9. Haftung der ING-DiBa bei Kommissionsgeschäften

Die ING-DiBa haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die ING-DiBa bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

## 10. Erfüllung im Inland

Die ING-DiBa erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

## 11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die ING-DiBa dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Wertpapiere, die nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, schafft die ING-DiBa für den Kunden nicht an. Die Verwahrung von Wertpapieren in Streifenbandverwahrung ist ausgeschlossen. Sie erfolgt auch dann nicht, wenn der Kunde die Wertpapiere auf sein Direkt-Depot übertragen lassen will.

## 12. Anschaffung im Ausland

### (1) Anschaffungsvereinbarung

Die ING-DiBa schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäfts ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäfts verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

Effektiv verwahrte Wertpapiere schafft die ING-DiBa nicht an.

### (2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die ING-DiBa wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. die Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### (3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die ING-DiBa wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

### (4) Deckungsbestand

Die ING-DiBa braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die ING-DiBa verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der ING-DiBa nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

### (5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Abs. 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die ING-DiBa nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

## 13. Depotauszug

Die ING-DiBa erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

Hat der Kunde mit der ING-DiBa die Nutzung der elektronischen Post-Box vereinbart, wird der Jahresdepotauszug per Post-Box zur Verfügung gestellt. Wünscht der Kunde den postalischen Versand des Depotauszugs, kann er die Nutzung der Post-Box jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder telefonisch zum Monatsende kündigen.

## 14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

### (1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die ING-DiBa für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die ING-DiBa den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der ING-DiBa selbst zahlbar sind. Die ING-DiBa besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinbögen (Bogenerneuerung).

### (2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

### (3) Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die ING-DiBa den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die ING-DiBa nach ihrer Wahl den Kunden für die ihnen in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslösungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrags auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

### (4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung/ausländischen Währungen oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die ING-DiBa den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

## 15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

### (1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die ING-DiBa den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die ING-DiBa bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die ING-DiBa gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

### (2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die ING-DiBa den Kunden mit der Bitte um

Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

## 16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der ING-DiBa solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die ING-DiBa dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der ING-DiBa nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

## 17. Prüfungspflicht der ING-DiBa

Die ING-DiBa prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition, Zahlungssperren und dergleichen) betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

## 18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

### (1) Urkundenumtausch

Die ING-DiBa darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

### (2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die ING-DiBa die Urkunden nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

## 19. Haftung

### (1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die ING-DiBa für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die ING-DiBa auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

### (2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der ING-DiBa auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die ING-DiBa für deren Verschulden.

## 20. Sonstiges

### (1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der ING-DiBa im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der ING-DiBa oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die ING-DiBa wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

### (2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde in- oder ausländische Wertpapiere von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verfügungen über den Depotbestand können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des der ING-DiBa anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen. Eine effektive Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren ist nicht möglich.

### (3) Telefonische Erteilung von Kauf- und/oder Verkaufsaufträgen

Bei Entgegennahme von telefonisch erteilten Kauf- und/oder Verkaufsaufträgen ist die ING-DiBa zum Zwecke der Minimierung von möglichen Missverständnissen berechtigt, alle diesbezüglichen Gespräche aufzuzeichnen. Die ING-DiBa trifft alle notwendigen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes zu wahren.

### (4) Abtretung/Verpfändung

Ansprüche des Depotinhabers aus Direkt-Depots können an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 21. Preise

Die Preise ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis und werden bei Fälligkeit belastet.

## Vereinbarungen für Wertpapier-Sparpläne und sparplanfähige Fonds

### 1. Leistungsangebot

Im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans kann der Kunde die ING-DiBa als Kommissionärin mit dem regelmäßigen Erwerb bestimmter Wertpapiere beauftragen. Die sparplanfähigen Wertpapiere können im Internet unter [www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de) eingesehen oder telefonisch erfragt werden.

### 2. Eröffnung/Verrechnungskonto/Änderung/Kündigung

Die Beauftragung eines Wertpapier-Sparplans kann online, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Eine Auftragsbestätigung wird nicht erstellt.

Für die Führung des Wertpapier-Sparplans ist ein Direkt-Depot bei der ING-DiBa Voraussetzung. Grundsätzlich dient das bestehende Verrechnungskonto für das Direkt-Depot auch als Verrechnungskonto für den Sparplan. Die Sparplanrate kann per Lastschrift von dem Referenzkonto (Girokonto) eingezogen werden, das der ING-DiBa zum Verrechnungskonto vorliegt.

Der Kunde kann die Anteilskäufe jederzeit aussetzen, erhöhen, reduzieren (auf nicht weniger als den jeweiligen Mindestanlagebetrag) oder einstellen/kündigen. Eine Änderung oder Kündigung des Sparplans wird für den nächsten Ausführungstermin berücksichtigt, wenn die Änderung oder Kündigung bis spätestens 3 Bankarbeitstage vor dem entsprechenden Ratenspartermin vorliegt. Andernfalls wird die Änderung für den folgenden Ausführungstermin berücksichtigt.

### 3. Auftragsausführung

Dem Kunden stehen mindestens 2 Ausführungstermine pro Monat für einen Sparplan zur Auswahl. Über den regelmäßigen Erwerb hinaus können zusätzliche Kaufaufträge erteilt werden. Der Mindestanlagebetrag pro Wertpapierkauf kann auf [www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de) eingesehen werden.

Anteile für Wertpapier-Sparpläne wird die ING-DiBa über Xetra oder im Direkthandel, im Fall von aktiv gemanagten Fonds ausschließlich über die emittierenden Kapitalanlagegesellschaften/Kreditinstitute, für den Kunden erwerben. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Wertpapiere an der Börse gehandelt werden. Der Erwerb der Wertpapiere erfolgt innerhalb von 3 Bankarbeitstagen ab Ausführungstermin bzw. Auftragserteilung für zusätzliche Käufe. Über die Ausführung wird eine Wertpapiereinzel- oder -sammelabrechnung erstellt.

### 4. Abrechnung/Kosten

Die Abrechnung der Anteile erfolgt aufgrund der Abrechnungen, die die ING-DiBa von den jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften/Kreditinstituten oder über Xetra erhält. Soweit der Sparplanbetrag das Ein- oder Mehrfache eines Anteils zum Ausgabepreis übersteigt, werden für den überschreitenden Betrag – mit bis zu 5 Dezimalstellen – Bruchteilrechte von Anteilen erworben.

Bei aktiv gemanagten Fonds enthält die Abrechnung den Ausgabeaufschlag gemäß Verkaufsprospekt. Wenn der Erwerb über die ING-DiBa zu einem Rabatt auf den Ausgabeaufschlag führt, kann dies der Abrechnung entnommen werden. Rabatte können sich jederzeit ändern. Die jeweils gültigen Ausgabeaufschläge und Rabatte können auf [www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de) eingesehen werden.

### 5. Ausschüttung

Wenn die sparplanfähigen Wertpapiere Erträge ausschütten, werden diese – ab einem von der ING-DiBa festgelegten Mindestausschüttungsbetrag und vorbehaltlich der Lieferbarkeit neuer Anteile – zum Ausschüttungstag automatisch in Anteilen des ausschüttenden Wertpapiers wieder angelegt. Die automatische Wiederanlage erfolgt für alle sparplanfähigen Wertpapiere.

## 6. Verkäufe

Der teilweise oder vollständige Verkauf von Wertpapieren, die über einen Wertpapier-Sparplan erworben wurden, ist jederzeit möglich. Der laufende Wertpapier-Sparplan wird dadurch nicht verändert.

## 7. Auszahlplan

Der Kunde kann die ING-DiBa damit beauftragen, regelmäßig Anteile aus seinem Direkt-Depot zu verkaufen. Die Anteile, für die dies möglich ist, die Mindestverkaufssumme und die möglichen Ausführungstermine für einen Auszahlplan teilt die ING-DiBa auf Anfrage mit. Die Auszahlung der Beträge erfolgt ausschließlich auf das Verrechnungskonto.

## 8. Dynamisierung

Die mit der ING-DiBa vereinbarte Sparplanrate kann jährlich automatisch erhöht werden. Der Kunde der ING-DiBa kann vereinbaren, dass sich seine regelmäßigen Zahlungen zum 1. Januar eines jeden Jahres um einen festgelegten Prozentsatz erhöhen (automatische Dynamisierung). Diese Vereinbarung kann der Kunde jederzeit aufheben.

## 9. Umbenennung, Änderung der Kennnummer und Zusammenlegung von Investmentfonds

Bei Fondsfusionen, Umbenennung oder Änderung der WKN/ISIN wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich unterrichten. Bestehende Sparpläne werden bis zu einer anderslautenden Weisung des Kunden unverändert weitergeführt. Widerspricht der Kunde der Umstellung auf den umbenannten oder fusionierten Fonds nicht innerhalb von 6 Wochen nach der entsprechenden Mitteilung, gilt die Umstellung des Sparplans als genehmigt. Die ING-DiBa wird den Kunden in ihrer Mitteilung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

## 10. Depotübertrag (nur vollständige Anteile)

Bei einem Übertrag von Wertpapieren in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot wird die ING-DiBa nur ganze Anteile übertragen. Im Depot verwahrte Bruchstücke/Spitzen werden von der ING-DiBa veräußert und der Gegenwert wird dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

## Vereinbarungen für den Direkthandel

Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den Vereinbarungen zum Direkt-Depot für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren im sogenannten Direkthandel. Im Falle von Abweichungen dieser Sonderbedingungen von den Vereinbarungen zum Direkt-Depot gelten die Regelungen dieser Sonderbedingungen vorrangig.

### 1. Leistungsangebot

Der Kunde kann der ING-DiBa Aufträge zum Kauf oder Verkauf ausgewählter Wertpapiere im sogenannten Direkthandel erteilen. Der Direkthandel bietet die Möglichkeit zur Ordererteilung über außerbörsliche oder börsliche, über die Tradegate Exchange, angeschlossene Handelspartner. Die ING-DiBa leitet diese Aufträge als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an den jeweiligen Handelspartner weiter. Eine Liste der an den Direkthandel angeschlossenen Handelspartner, Informationen zu deren Handelszeiten und Limitierungsmöglichkeiten sowie die jeweils geltenden Mistrade-Regelungen bzw. die Geschäftsbedingungen können unter [www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de) eingesehen werden. Eine Anlageberatung durch die ING-DiBa findet nicht statt.

### 2. Kursangaben

Die Handelspartner geben Preise an, zu denen sie bereit sind, ein Wertpapier zu kaufen oder zu verkaufen, sogenannte Quotes. Diese Quotes werden dem Kunden übermittelt. Die Quotes sind unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers dar.

### 3. Auftragserteilung

Die Ordererteilung erfolgt beim Direkthandel ausschließlich online über die Website oder telefonisch über die Kundenbetreuer der ING-DiBa. Etwaige schriftliche Orderaufgaben können im Direkthandel nicht berücksichtigt werden.

### 4. Auftragsausführung

Die Handelspartner sind nicht zum Abschluss eines Vertrags zum genannten Quote verpflichtet. Wird das Angebot von dem jeweiligen Handelspartner angenommen, erfolgt umgehend eine Bestätigung an den Kunden. Wird das Angebot nicht angenommen, erfolgt ebenfalls eine Benachrichtigung.

Erhält der Kunde für einen Auftrag mit dem Zusatz „nur sofort gültig“ nicht umgehend eine Rückmeldung, liegt eine Störung des Systems vor. Der Kunde ist verpflichtet, sich in diesem Fall sofort telefonisch mit der ING-DiBa in Verbindung zu setzen.

Die ING-DiBa haftet nicht für Schäden, die infolge höherer Gewalt oder infolge sonstiger von ihr nicht zu vertretender Vorkommnisse veranlasst oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind; zu Letzteren zählen insbesondere Fehler in Kommunikationssystemen Dritter (z.B. der Deutschen Telekom AG) oder in der Hard- bzw. Software des Kunden.

## 5. Mistrades und Handel per Erscheinen

### (1) Mistrade-Regelungen

Im Direkthandel gelten die sogenannten Mistrade-Regelungen des jeweiligen Handelspartners bzw. der Tradegate Exchange. Diese Mistrade-Regelungen sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Hat der Handelspartner dem Geschäft irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktadäquaten Preis – dem sogenannten Referenzpreis – abweicht (Mistrade), so steht dem Handelspartner bzw. der Tradegate Exchange gegenüber der ING-DiBa ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu. Die Mistrade-Regelungen gelten ausdrücklich auch im Verhältnis zwischen der ING-DiBa und ihren Kunden. Die jeweiligen Regelungen können unter [www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de) eingesehen werden.

### (2) Handel per Erscheinen

Kunden können im Direkthandel ausgewählte Neuemissionen vor deren börslicher Erstnotiz handeln (Handel per Erscheinen). Diesbezüglich getätigte Transaktionen behalten nur dann ihre Gültigkeit, wenn die Börsennotiz zu dem im Emissionsprospekt genannten Termin und unter den dort genannten Bedingungen erfolgt. Bei Abweichungen bzw. Änderungen der Erstnotiz bzw. der Bedingungen liegt es im freien Ermessen der ING-DiBa, die bis dahin getätigten Transaktionen aufzuheben bzw. zu stornieren. In diesem Fall wird die ING-DiBa den Kunden unverzüglich informieren.

## 6. Preise

Der Ausführungskurs wird durch den jeweiligen Handelspartner festgelegt. Die ING-DiBa ist berechtigt, ein Entgelt und ihre Auslagen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Eine der Handelsüberwachung unterliegende Preisermittlung findet im Direkthandel mit außerbörslichen Handelspartnern nicht statt. Es gilt das allgemeine Preis- und Leistungsverzeichnis der ING-DiBa in der jeweils aktuellen Fassung. Die jeweils gültigen Transaktionsgebühren können auf [www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de) eingesehen werden.

## 7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen

Ein im Direkthandel erteilter Auftrag gilt nur für eine sofortige Ausführung, sofern der Kunde keine anderen Ordergültigkeiten angeboten bekommt und bestätigt.

## 8. Handelszeiten und Aussetzungen des Handels

Die ING-DiBa und die für den Direkthandel angeschlossenen Handelspartner bzw. die Tradegate Exchange sind berechtigt, die Handelszeiten nach eigenem Ermessen frei festzusetzen sowie jederzeit auszuweiten oder einzuschränken.

## 9. Kein Anspruch des Kunden auf den Direkthandel

Die ING-DiBa kann Ihr Leistungsangebot für den Direkthandel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder den Zugang des Kunden zum Direkthandel vorübergehend oder gänzlich unterbinden. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum Direkthandel besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen der Direkthandel nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über andere Handelsplätze erteilen.

## Vereinbarungen über die Auftragsausführung (Ausführungsgrundsätze)

### 1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der ING-DiBa zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die ING-DiBa auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen die ING-DiBa und der Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt Nr. 7. Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Orderausführung.

## 2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend die bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und dem Kunden daher für den Wertpapierhandel zur Verfügung stehen.

## 3. Kriterien für die Auswahl der angebotenen Ausführungsplätze

Bei der Festlegung der dem Kunden zu seiner Auswahl angebotenen Ausführungsplätze geht die ING-DiBa davon aus, dass der, unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten, bestmögliche Preis vorrangig ist. Dazu zählen insbesondere Wertpapierkurs, Courtage sowie Ausführungs-, Anbindungs- und Abwicklungskosten. Die ING-DiBa wird ferner andere relevante Kriterien wie z.B. Marktmodell, Liquidität, Ausführungsgeschwindigkeit, technische Infrastruktur, Regularien und Sicherheit der Abwicklung beachten.

## 4. Ausführungsplätze

Den Kunden der ING-DiBa stehen für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren alle deutschen Präsenzbörsen, der elektronische Handel über Xetra, die Börse Frankfurt und Scoach sowie der Direkthandel über außerbörsliche Handelspartner oder die Tradegate Exchange (gemäß den „Vereinbarungen für den Direkthandel“) zur Verfügung. Im Fall von Fonds, für die die ING-DiBa eine Vertriebsvereinbarung geschlossen hat, ist zusätzlich der Handel über die Kapitalanlagegesellschaft möglich. Damit die Auswahl des Ausführungsplatzes durch den Kunden auf informierter Basis erfolgen kann, stellt die ING-DiBa auf ihren Internetseiten sowie auf Anfrage umfassende Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen und deren aktuelle Kursdaten zur Verfügung.

## 5. Weisungen zum Ausführungsplatz

Die ING-DiBa nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren nur auf der Basis der Weisung eines Kunden, an welchem der unter 4. genannten Ausführungsplätze sein Auftrag ausgeführt werden soll, entgegen. Hinweis: An diese Weisung ist die ING-DiBa gebunden. Der Kunde trägt daher das Risiko der Auswahl des geeigneten Ausführungsplatzes und sollte sich vor seiner Entscheidung über die möglichen Ausführungsplätze informieren (siehe Ziffer 4). Erteilt ein Kunde einen Auftrag ohne Weisung zu einem Ausführungsplatz, wird die ING-DiBa die Ausführung des Auftrags ablehnen.

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen werden als Weisung zur Ausführung direkt über die Kapitalanlagegesellschaft behandelt, sofern der Kunde keine anderslautende Weisung erteilt.

## 6. Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die ING-DiBa und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im oben genannten Sinne; vielmehr sind die ING-DiBa und der Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Dies gilt entsprechend, wenn die ING-DiBa im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet (insbesondere Aktien und Zertifikate).

## 7. Prüfung der Angemessenheit

Die ING-DiBa ist verpflichtet, die Angemessenheit von Anlageentscheidungen in Bezug auf Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Kunden zu prüfen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass der Auftrag den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden nicht entspricht, wird die ING-DiBa diesen darüber informieren und ist berechtigt, die Ausführung des Auftrages abzulehnen.

## 8. Restriktionen für Produkte mit erhöhten Risiken

Für Kaufaufträge für Wertpapiere der Produktgruppe E ist der Abschluss einer „Vereinbarung über die Teilnahme am Handel von Produkten mit erhöhten Risiken“ Voraussetzung. Sollte keine solche Vereinbarung mit dem Kunden vorliegen, wird die ING-DiBa entsprechende Aufträge zurückweisen.

## Vertragsbedingungen zum Rahmenkredit

### 1. Vertragsgegenstand

Die ING-DiBa stellt dem Kreditnehmer den Rahmenkredit zur eigenen privaten Nutzung auf unbestimmte Zeit zur Verfügung. Eine vertragliche Mindestlaufzeit besteht nicht. Der Rahmenkredit wird für ein in laufender Rechnung geführtes Konto gewährt. Nach Zusage des Rahmenkredits (bzw. nach Legitimation bei Neu-

kunden) kann der Kreditnehmer jederzeit über den eingeräumten Rahmenkredit im Ganzen oder in Teilbeträgen schriftlich, per Internetbanking oder per Telexbanking zugunsten des Referenzkontos verfügen. Der Kreditnehmer ist berechtigt, jederzeit Rückzahlungen in beliebiger Höhe zu leisten und dadurch frei werdende Darlehensanteile erneut in Anspruch zu nehmen. Der Kreditnehmer kann jederzeit zwischen den im Kreditvertrag angegebenen Tilgungsvarianten wechseln. Zwei Kreditnehmer haften gegenüber der ING-DiBa als Gesamtschuldner.

### 2. Zinsen, Änderung von Zinsen und Kosten

Bei der Berechnung des Effektivzinssatzes wurde die gesetzliche Annahme zugrunde gelegt, dass der Kreditnehmer den Kredit sofort in voller Höhe in Anspruch nimmt und in zwölf gleichbleibenden monatlichen Raten zurückzahlt. Die Verzinsung des Rahmenkredits beginnt mit dem Tag der Auszahlung. Die Zinsen werden täglich auf den jeweils in Anspruch genommenen Betrag berechnet und sind monatlich am 30. zur Zahlung fällig. Die Zinsen werden jeweils am Monatsende per Lastschrift vom Referenzkonto eingezogen. Fällige, nicht gezahlte Zinsen werden bis zur Kündigung des Rahmenkredits jeweils zum Monatsende durch Verrechnung im Rahmen des Rechnungsabschlusses kapitalisiert und danach mit dem Vertragszins verzinst. Teilrückzahlungen entbinden nicht von der Pflicht zur monatlichen Zinszahlung. Teilzahlungen werden vor Kündigung zuerst auf fällige Zinsen und dann auf die Hauptforderung verrechnet.

Der Sollzinssatz für den Rahmenkredit ist variabel. Die ING-DiBa ist gemäß der nachfolgenden Regelung berechtigt und verpflichtet, den Zinssatz anzupassen. Maßgeblich für Anpassungen sind Veränderungen des Zinssatzes der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte (nachfolgend EZB-Zinssatz genannt). Die Differenz des Sollzinssatzes zum EZB-Zinssatz am 01.09.2010 zzgl. einer nicht ausgenutzten Erhöhung von 0,26 Prozentpunkten ist für die Vertragsbeziehung maßgeblich und beträgt 6 Prozentpunkte (Äquivalenzverhältnis). Die ING-DiBa prüft die Entwicklung des EZB-Zinssatzes jeweils am 15. eines Monats (Prüfungstag). Veränderungen des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte (relevante Veränderung) gegenüber dessen Niveau am 01.09.2010 bzw. danach gegenüber dessen Niveau zum Zeitpunkt der Feststellung der letzten relevanten EZB-Zinssatzänderung berechtigen die ING-DiBa bei Erhöhungen und verpflichten die ING-DiBa bei Ermäßigungen zur Anpassung des Sollzinssatzes. Eine Ermäßigung des Sollzinssatzes muss dabei mindestens der Ermäßigung des EZB-Zinssatzes entsprechen. Eine Erhöhung darf maximal der Erhöhung des EZB-Zinssatzes entsprechen. Eine Zinsanpassung wird 3 Kalendermonate nach dem Prüfungstag, jeweils am 15. eines Monats, wirksam (Anpassungstag). Nutzt die ING-DiBa – im Falle einer Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte – ihr Recht zur Erhöhung des Sollzinssatzes nicht oder nicht voll aus, kann die ING-DiBa die nicht ausgenutzte Erhöhung jeweils am 15. eines Monats unter Einhaltung des vereinbarten Äquivalenzverhältnisses nachholen. Die ING-DiBa wird den Kunden vorab über jede Sollzinssatzänderung informieren. Die Information darf auch per Kontoauszug erfolgen. Der Sollzinssatz sowie eine eventuelle nicht ausgenutzte Erhöhung des EZB-Zinssatzes sind im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen. Die Höhe des EZB-Zinssatzes zum 01.09.2010, dessen Entwicklung sowie die Entwicklung einer nicht ausgenutzten Erhöhung können unter [www.ing-diba.de/zinsanpassungsklausel/](http://www.ing-diba.de/zinsanpassungsklausel/) abgerufen werden.

Außer den Zinsen fallen keine Kosten oder Steuern an. Für zusätzliche Leistungen der ING-DiBa, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erfüllt werden und für die ein Entgelt nicht bestimmt ist, kann die ING-DiBa ein Entgelt nach billigem Ermessen bestimmen, wenn nach den Umständen die Leistung nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Gegebenenfalls anfallende Kosten Dritter sind vom Kreditnehmer zu tragen. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche und Porti) hat der Kreditnehmer selbst zu tragen.

### 3. Rechnungsabschluss

Die ING-DiBa erteilt zum Ende eines jeden Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Dabei werden die jeweils bis zum Ende des Abrechnungszeitraums entstandenen beiderseitigen Ansprüche einschließlich der Zinsen und Entgelte der ING-DiBa verrechnet. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kreditnehmer spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Macht er Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die ING-DiBa bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kreditnehmer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen. Er muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

### 4. Verfügungsbeschränkungen und Kündigung

Die ING-DiBa ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Rahmenkredit fristlos zu kündigen oder zu reduzieren und/oder weitere Verfügungen über nicht in Anspruch genommene Darlehensanteile abzulehnen. Die ING-DiBa kann den Rahmenkredit auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Gibt es nur einen Kreditnehmer, ist dieser berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Bei einem Gemeinschaftskonto (Oder-Konto) ist eine schriftlich zu erteilende Kündigung nur durch sämtliche Kreditnehmer möglich. Kündigt bei einem Gemeinschaftskonto nur ein Kreditnehmer, so wird der Betrag nicht zur Rückzahlung fällig, und die Einzelverfügungsberechtigung erlischt mit sofortiger Wirkung.

Nach Kündigung wird die ING-DiBa für verspätete Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnen. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu festgelegt. Im Falle einer Titulierung oder Zwangsvollstreckung werden für Gerichts-, Anwalts- und Vollstreckungskosten die gesetzlich anfallenden Gebühren ersetzt verlangt.

**Warnhinweis:** Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben und die Erlangung eines neuen Kredits erschweren.

## 5. Pfandrecht

Der Kreditnehmer und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass die ING-DiBa ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle der ING-DiBa im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die ING-DiBa erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kreditnehmer gegen die ING-DiBa aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kreditnehmer zustehen. Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ING-DiBa, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlungen zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ING-DiBa nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die Wertpapiere, die die ING-DiBa im Ausland für den Kunden verwahrt. Unterliegen dem Pfandrecht der ING-DiBa Wertpapiere, ist der Kreditnehmer nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

## 6. Einlagensicherung

Die ING-DiBa ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblich haftenden Eigenkapitals der ING-DiBa. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kreditnehmer von der ING-DiBa auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bdb.de](http://www.bdb.de) abgefragt werden. Nicht geschützt sind Forderungen, über die die ING-DiBa Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfangs wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ING-DiBa in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Die ING-DiBa ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 7. Mitteilungspflicht des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, eine Änderung von Name, Postanschrift oder Referenzkonto unverzüglich schriftlich der ING-DiBa mitzuteilen. Die ING-DiBa kann jederzeit die Offenlegung der finanziellen Verhältnisse anhand aktueller Einkommensnachweise verlangen.

## 8. Postanschrift

Bei einem Gemeinschaftskonto gilt – mit Ausnahme von Kündigungen – die Anschrift des 1. Kreditnehmers.

## 9. Widerruf durch einen Kreditnehmer

Für den Fall, dass einer der Kreditnehmer sein Widerrufsrecht ausübt, kann die ING-DiBa vom Kreditvertrag zurücktreten.

## 10. Grundlegende Informationen

**Hauptgeschäftstätigkeit:** Betrieb von Bankgeschäften aller Art – mit der Ausnahme von Investmentgeschäften – sowie den damit zusammenhängenden Handelsgeschäften aller Art.

**Zuständige Aufsichtsbehörde:** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt

**Eintragung im Handelsregister:** Amtsgericht Frankfurt HRB 7727

**Umsatzsteueridentifikationsnummer:** DE114103475

# Vertragsbedingungen zum Ratenkredit (auch gültig für Wohnkredit und Autokredit)

## 1. Vertragsgegenstand

Die ING-DiBa stellt dem Kreditnehmer bei ausreichender Bonität einen Ratenkredit zur eigenen privaten Nutzung zur Verfügung. Mit der Kreditvertragsannahme erhält der Kreditnehmer einen Zahlungsplan. Die Auszahlung des Kredits erfolgt auf das Referenzkonto, wenn das Vertragsangebot von der ING-DiBa angenommen und die gesetzlich vorgeschriebene Identitätsfeststellung vorgenommen wurde. Der Zinssatz wird in Prozent pro Jahr angegeben. Er ist fest für die gesamte Laufzeit. Aus dem Zinssatz, der Laufzeit des Kredits und dem auszahlenden Betrag ergibt sich der Gesamtbetrag, den der Kreditnehmer bei vertragsgemäßer Zahlungsweise für den Kredit zu zahlen hat. Der Gesamtbetrag ist im Kreditvertrag ausgewiesen. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht berechnet. Der Kreditnehmer erhält jährlich einen Kontoauszug. Den Fälligkeitstermin der Rate kann der Kreditnehmer selbst zum 15. oder 30. eines Monats wählen. Die erste Rate wird zum nächsten gewählten Termin nach Auszahlung fällig. Die Rückzahlung erfolgt in monatlich gleichbleibenden Raten. Bedingt durch den Tag der Auszahlung und die Fälligkeit der ersten Rate können sich die Rate und der Gesamtbetrag geringfügig ändern. Die Raten werden monatlich per Lastschrift eingezogen. Werden die Raten nicht rechtzeitig gezahlt, kann die ING-DiBa den ihr dadurch entstehenden Schaden vom Kreditnehmer ersetzt verlangen (z.B. Verzugszinsen, Bearbeitungsgebühren). Der Darlehensnehmer kann von der ING-DiBa jederzeit einen Tilgungsplan verlangen. Zwei Kreditnehmer haften gegenüber der ING-DiBa als Gesamtschuldner.

## 2. Steuern und Kosten

Für den Ratenkredit fallen keine Steuern oder Gebühren an. Derzeit wird nur Portersatz für den Versand bei Anforderung eines Zwischenkontoauszugs erhoben. Gegebenenfalls anfallende Kosten durch Dritte sind vom Kreditnehmer zu tragen. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kreditnehmer selbst zu tragen.

## 3. Kündigung und vorzeitige Rückzahlung

Der Kreditnehmer kann den Ratenkredit jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen. Eine vertragliche Mindestlaufzeit besteht nicht. Die ING-DiBa macht keine Vorfälligkeitsentschädigung geltend.

**Beendet sich der Kreditnehmer mit mindestens 2 aufeinanderfolgenden Teilzahlungen für den Ratenkredit ganz oder teilweise und mit mindestens 10 % – bzw. bei einer Kreditlaufzeit von mehr als 3 Jahren mit 5 % – des Nennbetrags in Verzug und hat die ING-DiBa dem Kreditnehmer erfolglos eine 2-wöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags gesetzt und dabei darauf hingewiesen, dass bei Nichtzahlung innerhalb der Frist diese gesamte Restschuld verlangt wird, kann die ING-DiBa den Kredit zur sofortigen Rückzahlung des Restsaldos kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Bank nach § 490 Absatz 1 und § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von dieser Regelung unberührt. Der Kreditnehmer kann den Ratenkredit Vertrag jederzeit kündigen. Wird das Darlehenskonto für mehrere Darlehensnehmer geführt, ist eine Kündigung nur durch sämtliche Kreditnehmer möglich. Eine Kündigung bedarf stets der Schriftform. Nach Kündigung wird die ING-DiBa für verspätete Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnen. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu festgelegt. Im Falle einer Titulierung oder Zwangsvollstreckung werden für Gerichts-, Anwalts- und Vollstreckungskosten die gesetzlich anfallenden Gebühren ersetzt verlangt.**

**Warnhinweis:** Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben und die Erlangung eines neuen Kredits erschweren.

## 4. Pfandrecht

Der Kreditnehmer und die ING-DiBa sind sich darüber einig, dass die ING-DiBa ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle der ING-DiBa im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die ING-DiBa erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kreditnehmer gegen die ING-DiBa aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ING-DiBa mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kreditnehmer zustehen. Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der ING-DiBa, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlungen zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der ING-DiBa nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die Wertpapiere, die die ING-DiBa im Ausland für den Kunden verwahrt. Unterliegen dem Pfandrecht der ING-DiBa Wertpapiere, ist der Kreditnehmer nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

## 5. Einlagensicherung

Die ING-DiBa ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlich-

keiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblich haftenden Eigenkapitals der ING-DiBa. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kreditnehmer von der ING-DiBa auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bdb.de](http://www.bdb.de) abgefragt werden. Nicht geschützt sind Forderungen, über die die ING-DiBa Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfangs wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ING-DiBa in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Die ING-DiBa ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **6. Mitteilungspflicht des Kreditnehmers**

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, eine Änderung von Name, Postanschrift oder Referenzkonto unverzüglich schriftlich der ING-DiBa mitzuteilen. Die ING-DiBa kann jederzeit die Offenlegung der finanziellen Verhältnisse anhand aktueller Einkommensnachweise verlangen.

## **7. Postanschrift**

Bei einem Gemeinschaftskonto gilt – mit Ausnahme von Kündigungen – die Anschrift des 1. Kreditnehmers.

## **8. Widerruf durch einen Kreditnehmer**

Für den Fall, dass einer der Kreditnehmer sein Widerrufsrecht ausübt, kann die ING-DiBa vom Kreditvertrag zurücktreten.

## **9. Grundlegende Informationen**

**Hauptgeschäftstätigkeit:** Betrieb von Bankgeschäften aller Art – mit der Ausnahme von Investmentgeschäften – sowie den damit zusammenhängenden Handelsgeschäften aller Art.

**Zuständige Aufsichtsbehörde:** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt

**Eintragung im Handelsregister:** Amtsgericht Frankfurt HRB 7727

**Umsatzsteueridentifikationsnummer:** DE114103475

ING-DiBa AG  
Theodor-Heuss-Allee 106  
60486 Frankfurt am Main  
BLZ: 50010517

Telefon: 069 / 50 50 90 69  
E-Mail: [info@ing-diba.de](mailto:info@ing-diba.de)  
Internet: [www.ing-diba.de](http://www.ing-diba.de)

**ING**  **DiBa**  

---

**Die Bank und Du**